

Organisation

Preisbildung

Wettbewerb

Kartellrecht

Geschichte

Kartellrecht

01 - Grundlagen

Prof. Dr. Michael Beurskens,
LL.M. (Gewerblicher Rechtsschutz),
LL.M. (University of Chicago),
Attorney at Law (New York)

Was behandeln wir heute?

Organisation

1

Was behandelt diese Veranstaltung und wie läuft sie ab?

Preisbildung

2

Wie kommen Preise zustande?

Wettbewerb

3

Was ist Wettbewerb - und warum schützen wir ihn?

Kartellrecht

4

Was regelt das Kartellrecht?

Geschichte

5

Wie ist es zum heutigen Kartellrecht gekommen?

Organisation

Preisbildung

Wettbewerb

Kartellrecht

Geschichte

1

Was behandelt diese Veranstaltung
und wie läuft sie ab?

Was ist das Ziel dieser Veranstaltung?

Organisation

Preisbildung

Wettbewerb

Kartellrecht

Geschichte

Recht der Wettbewerbsbeschränkungen

Anwendungsvoraussetzungen

Rechtliche Folgen

Insb. Rechtfertigung

Insb. Schadensersatz, Unterlassung

Was ist das „Kartellrecht“?

Organisation

Preisbildung

Wettbewerb

Kartellrecht

Geschichte

Wettbewerbsrecht im weiteren Sinne

→ Schutz der Wettbewerbsordnung (und deren Teilnehmer)

Recht der
Wettbewerbsbeschränkungen
(„Kartellrecht“)

Wettbewerbsrecht im engeren Sinne
(„Lauterkeitsrecht“)

Gesetz gegen
Wettbewerbsbeschränkungen
(GWB)

Gesetz gegen den unlauteren
Wettbewerb
(UWG)

Welche Themen behandeln wir?

Organisation

Preisbildung

Wettbewerb

Kartellrecht

Geschichte

Grundsatzfragen

- Was ist Wettbewerb und warum wird er geschützt?
- Woher kommt das Kartellrecht und wie entwickelt es sich?

Anwendungsfälle

- Wann ist eine Vereinbarung wettbewerbsbeschränkend?
- Wann hat ein Unternehmen eine marktbeherrschende Stellung? Wann wird diese Stellung missbraucht?
- Wann muss ein Zusammenschluss vorab geprüft werden? Wann führt ein Zusammenschluss zu einer Verringerung des Wettbewerbs?

Wie bereitet man diese Veranstaltung vor/nach?

Organisation

Preisbildung

Wettbewerb

Kartellrecht

Geschichte

Gliederung
→ Kontrollfragen

Aufsätze

Video-
aufzeichnung

Forum



Skript

Was behandelt die Klausur?

Organisation

Preisbildung

Wettbewerb

Kartellrecht

Geschichte

Fallsachverhalt
→ privatrechtlicher Anspruch

Zutreffende Einordnung des Sachverhalts

Maßstab: Berücksichtigte Aspekte, Logik, Schlüssigkeit

Nicht: Auffinden / Anwenden von Normen

Was braucht man für diese Vorlesung?

Organisation

Preisbildung

Wettbewerb

Kartellrecht

Geschichte

WettbR

WettbewerbsR MarkenR/KartellR

UWG/EU-Richtlinien
MarkenG, MarkenVO
UnionsmarkenVO
GWB inkl. VergabeR
EU-Kartellrecht

mit 9. GWB-Novelle

38. Auflage
2017

Beck-Texte im dtv

Organisation

Preisbildung

Wettbewerb

Kartellrecht

Geschichte

2

Wie kommen Preise zustande?

Wie viel sind Abnehmer bereit zu zahlen?

Organisation

Preisbildung

Wettbewerb

Kartellrecht

Geschichte

Zahlungsfähigkeit

- Vermögen
- Einkommen
- Sonstige Ausgaben

Zahlungswilligkeit

- Erzielbarer Gewinn
- Sonstiger Nutzen
- Substitute

Nach welchen Kriterien entscheiden sich die Abnehmer?

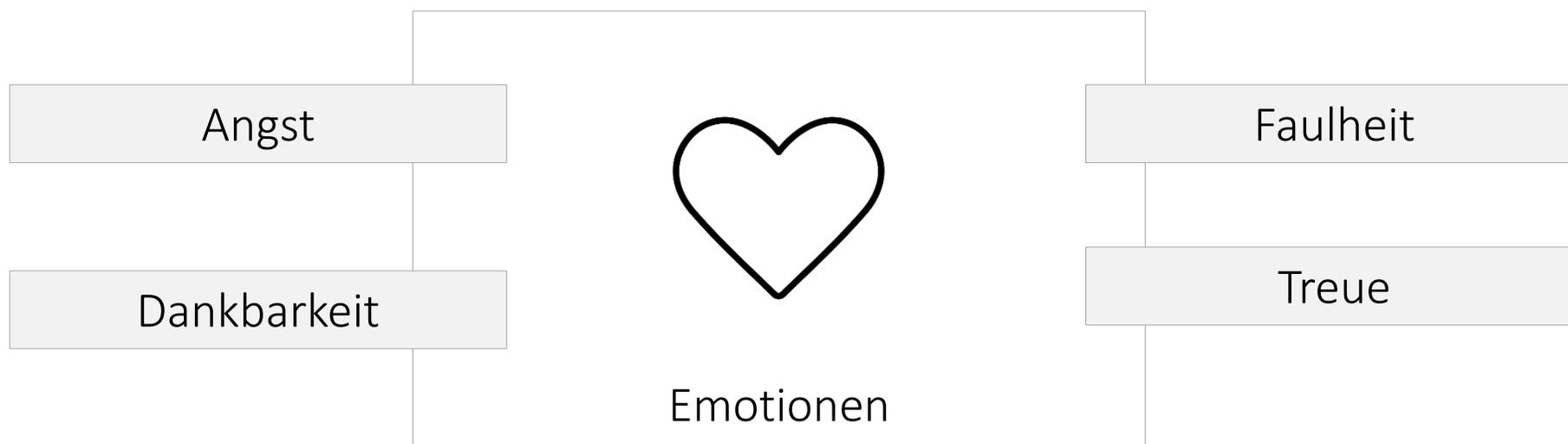
Organisation

Preisbildung

Wettbewerb

Kartellrecht

Geschichte



Was ist „Grenznutzen“?

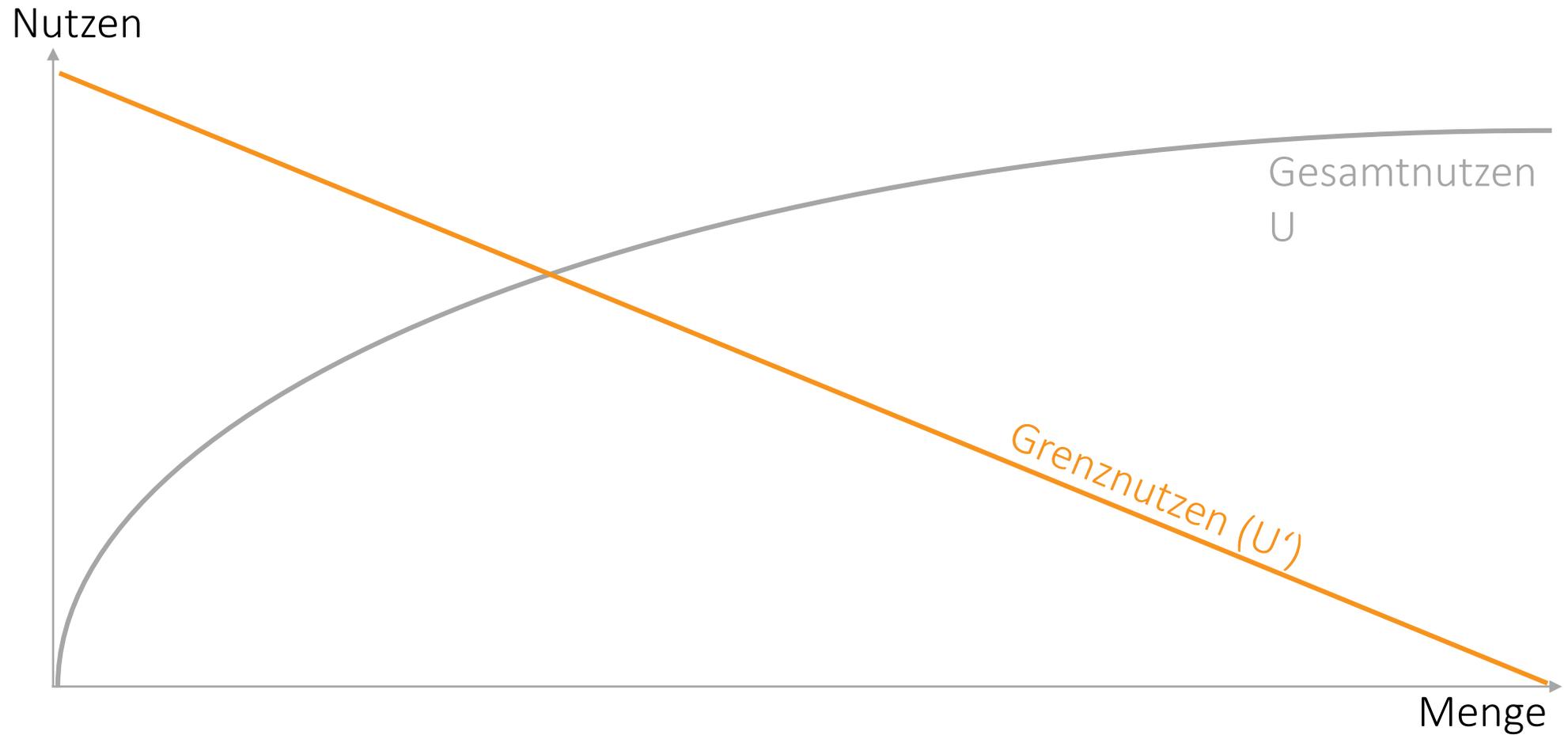
Organisation

Preisbildung

Wettbewerb

Kartellrecht

Geschichte



CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

Was besagt das Nachfragegesetz?

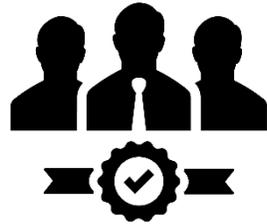
Organisation

Preisbildung

Wettbewerb

Kartellrecht

Geschichte



*Teures Exklusivprodukt für ausgewählte
Elitegruppe*

Die Nachfrage steht in einem umgekehrten Verhältnis zum Preis

*Günstiges Massenprodukt
für jedermann*



Wie stellt sich das grafisch dar?

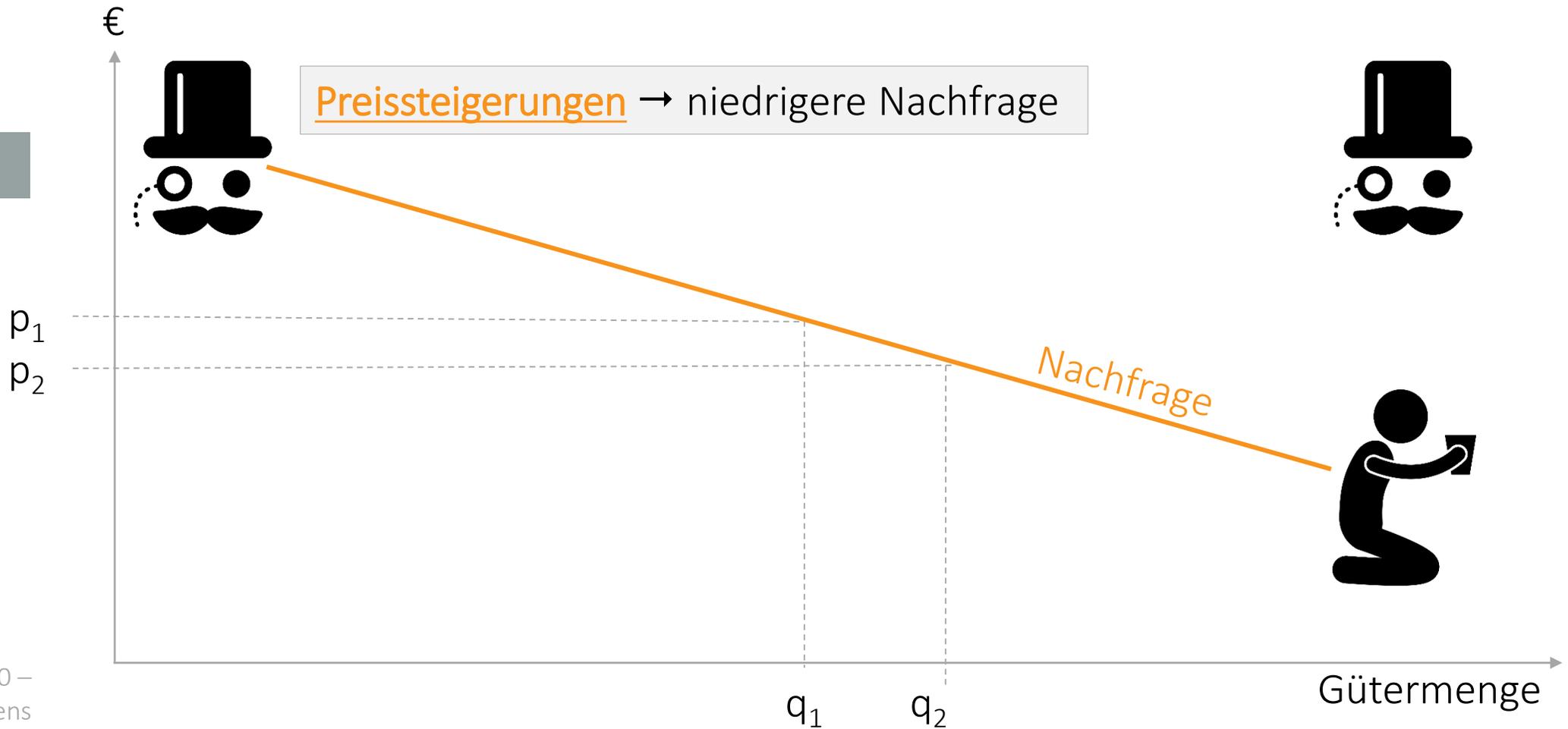
Organisation

Preisbildung

Wettbewerb

Kartellrecht

Geschichte



Wie verhalten sich Abnehmer bei zu hohen Preisen?

Organisation

Preisbildung

Wettbewerb

Kartellrecht

Geschichte

Alternativen suchen

Auf Konsum verzichten

(Drittfinanzierung)



Substitute

Welchen Grenzen unterliegt das Nachfragegesetz?

Organisation

Preisbildung

Wettbewerb

Kartellrecht

Geschichte

Substituierbarkeit

Grundmenge der Bevölkerung

„inferiore“
(geringstwertige)
Güter
(Giffen-Effekt)

Erwartungswerte
(Veblen-Effekte,
Indikatoreffekte,
Spekulationseffekte)

Was bedeutet „Preiselastizität“?

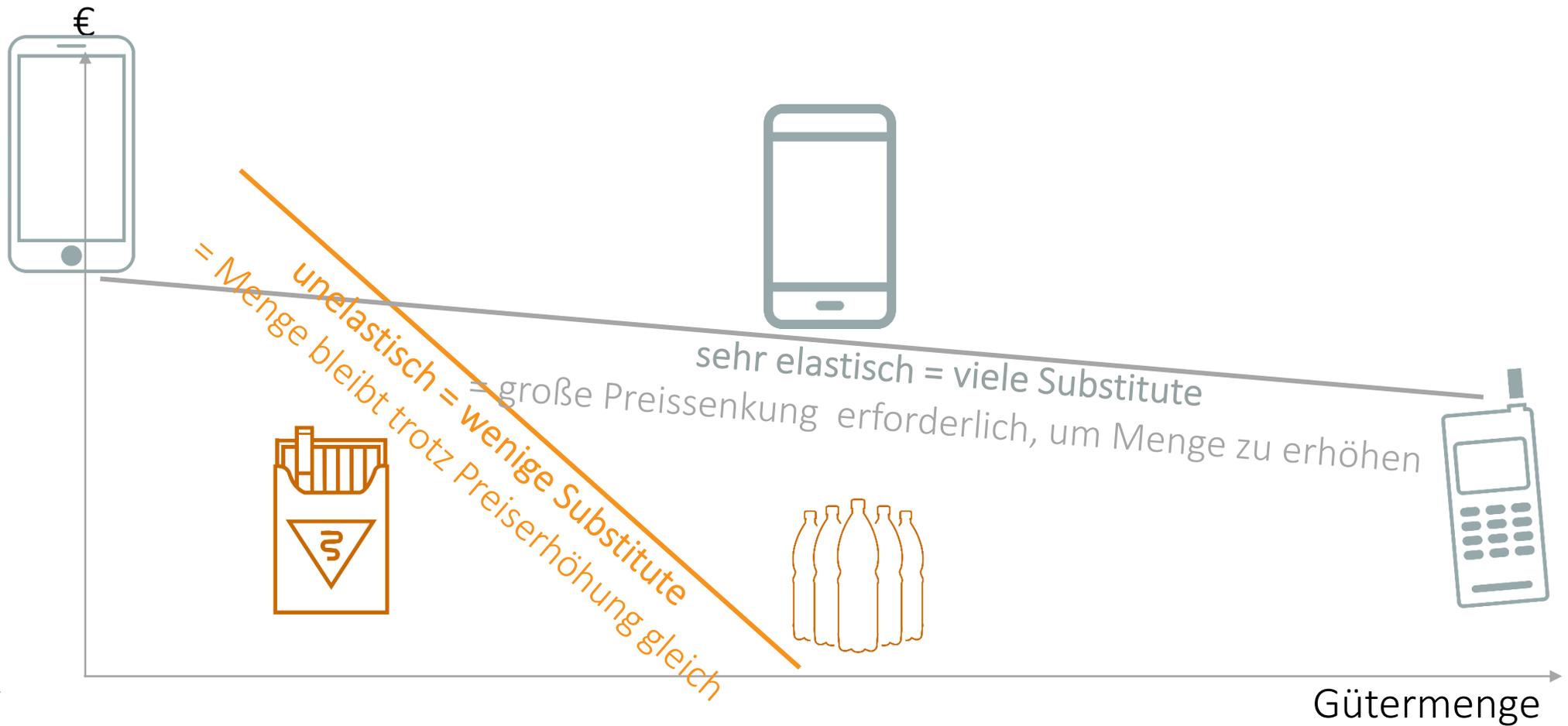
Organisation

Preisbildung

Wettbewerb

Kartellrecht

Geschichte



CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

Was ist die „Konsumentenrente“?

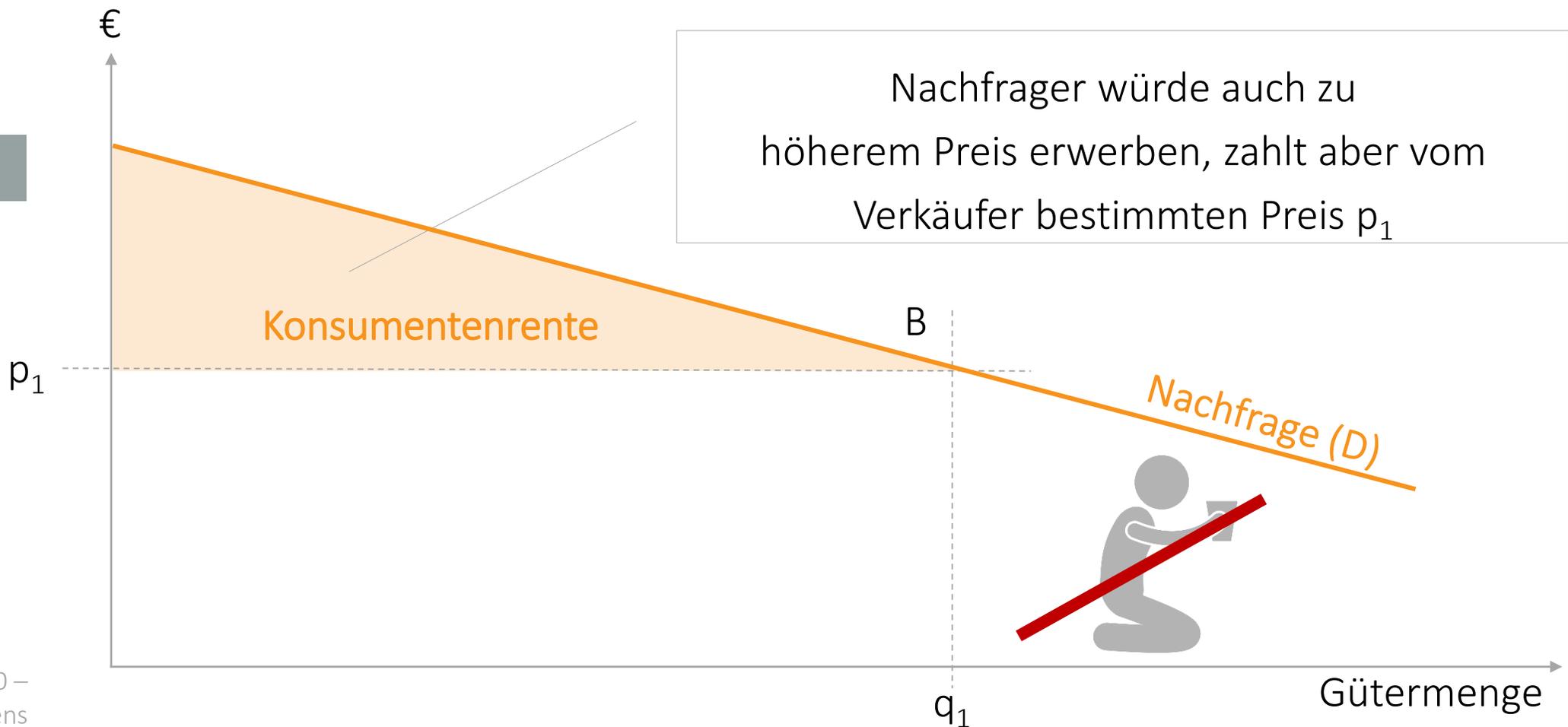
Organisation

Preisbildung

Wettbewerb

Kartellrecht

Geschichte



CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

Sind Google, Facebook, etc. „kostenlos“?

Organisation

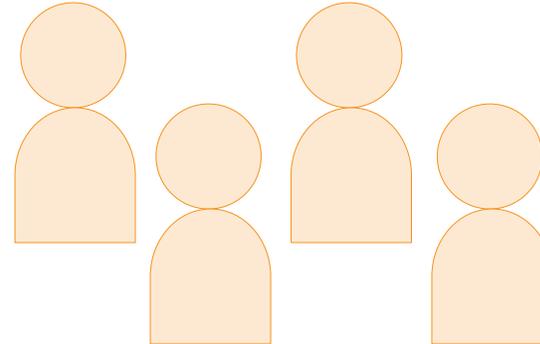
Preisbildung

Wettbewerb

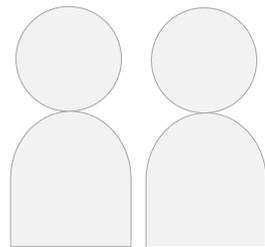
Kartellrecht

Geschichte

Nutzer



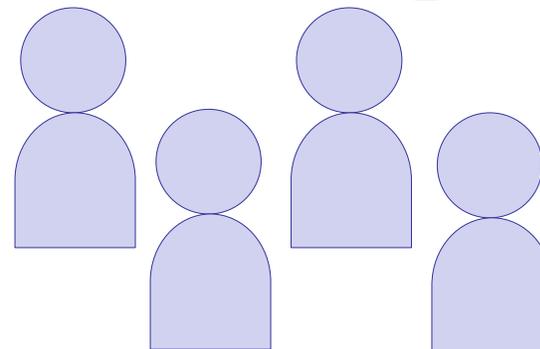
Sog. „mehreseitige
Plattformen“



Inhaltsanbieter



Werbekunde



Welchen Preis kann der Anbieter verlangen?

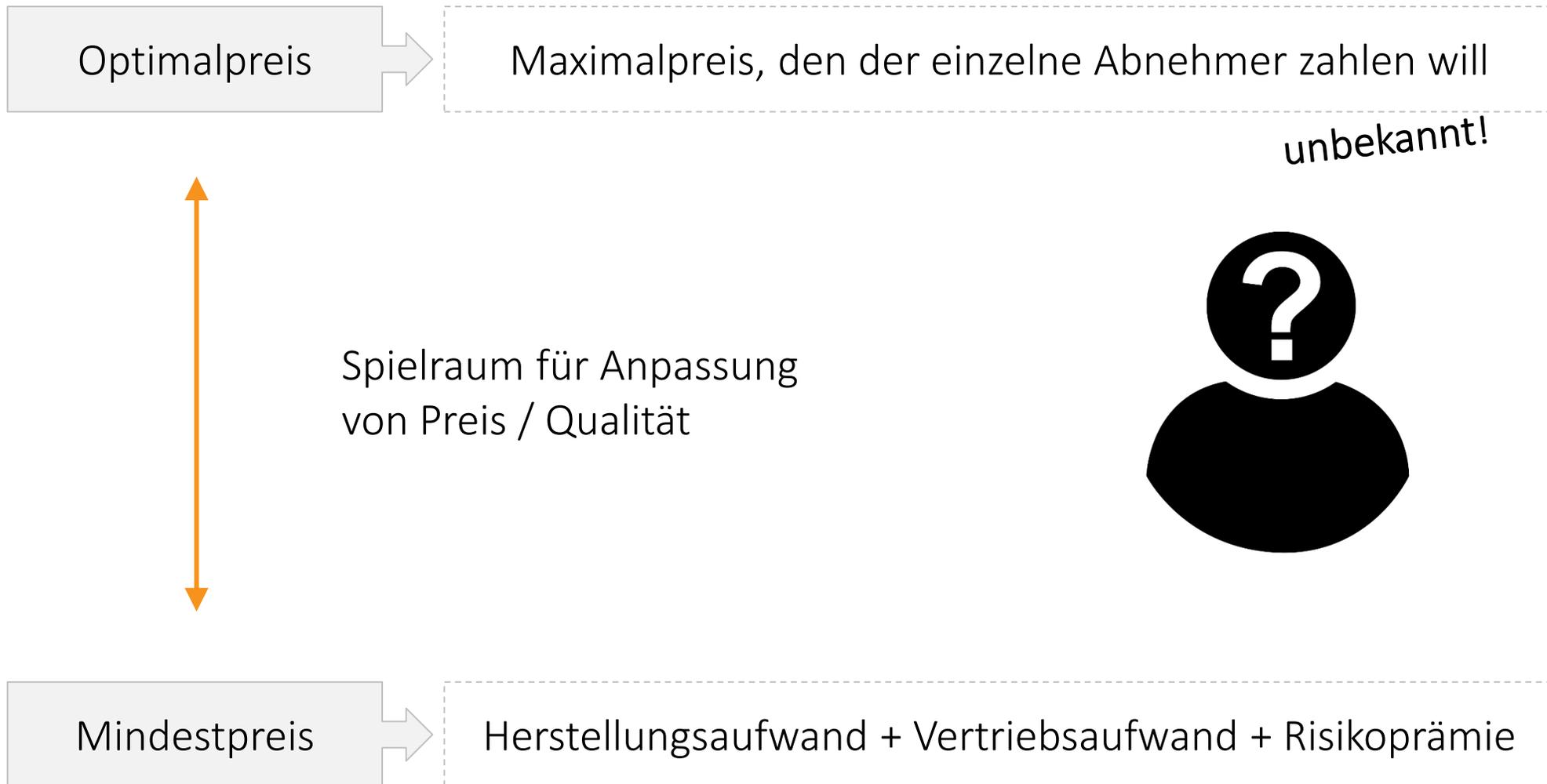
Organisation

Preisbildung

Wettbewerb

Kartellrecht

Geschichte



Wie maximiert der Anbieter seine Gewinne?

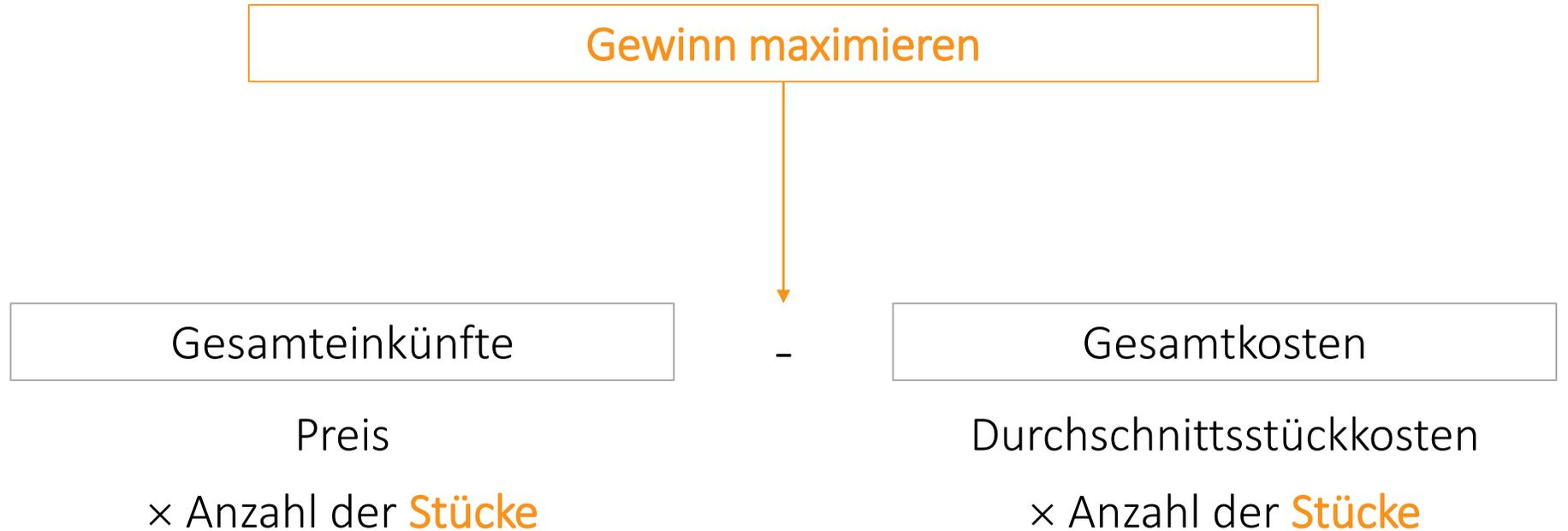
Organisation

Preisbildung

Wettbewerb

Kartellrecht

Geschichte



Produktionsmenge als entscheidendes Element

Was ist der Grenzertrag?

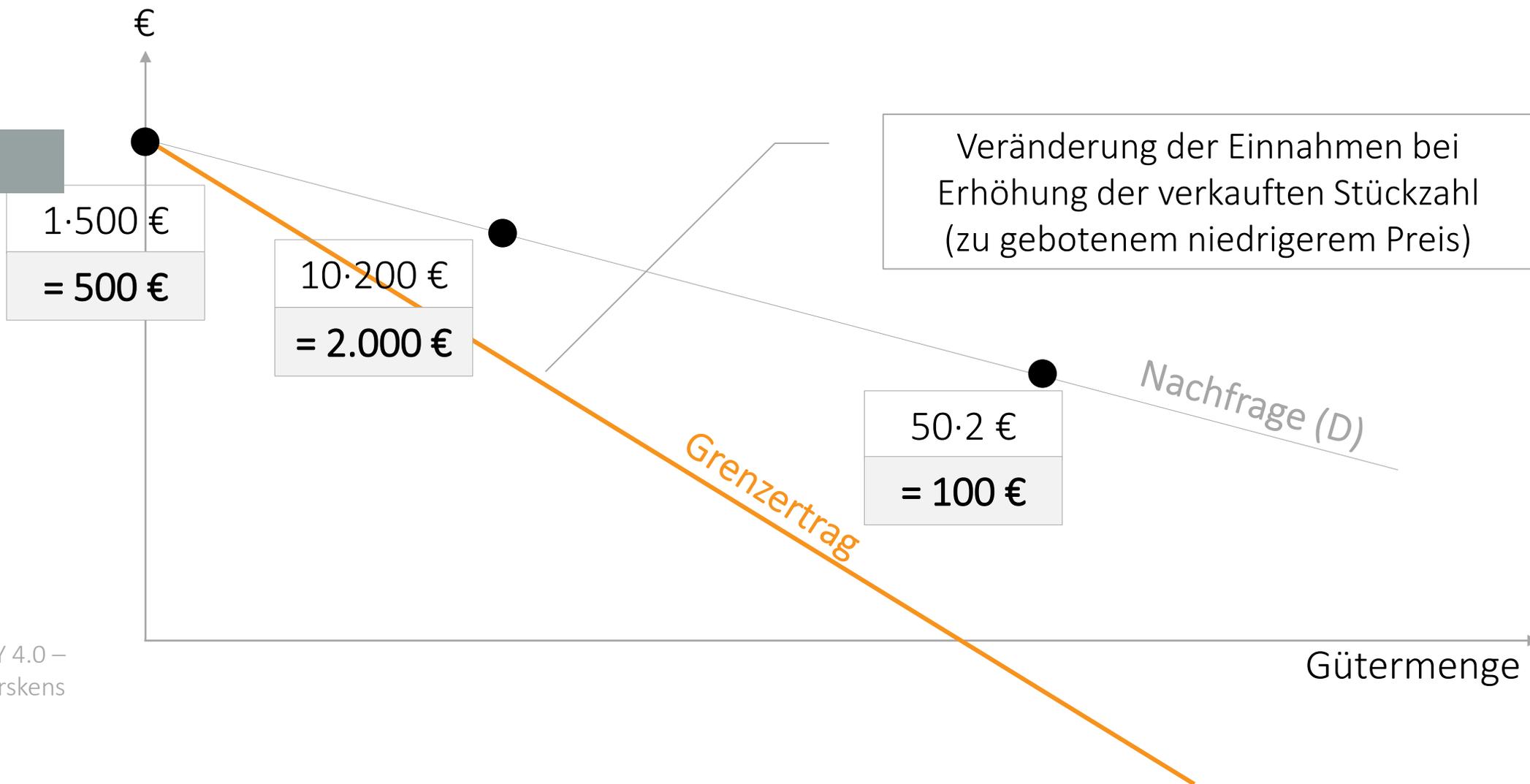
Organisation

Preisbildung

Wettbewerb

Kartellrecht

Geschichte



Welche Kosten muss der Anbieter berücksichtigen?

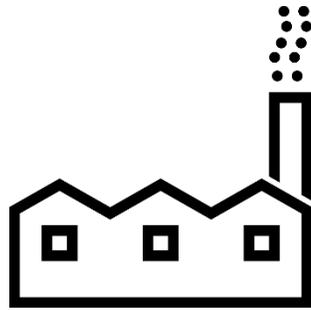
Organisation

Preisbildung

Wettbewerb

Kartellrecht

Geschichte



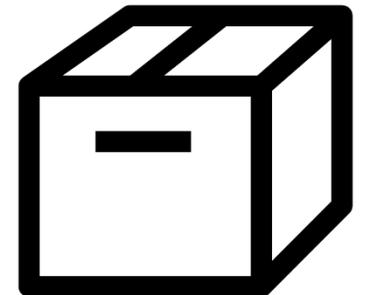
Fixkosten: Einmalige Investition

z.B. Fabrikanlage, Forschung und Entwicklung, etc.

Verteilt auf Gesamtmenge der Produktion
→ laufen langfristig gegen 0

Variable Kosten: Zusatzausgaben pro Stück

z.B. Rohstoffe, Versand, etc.



Wie entwickeln sich diese Kosten bei steigender Menge?

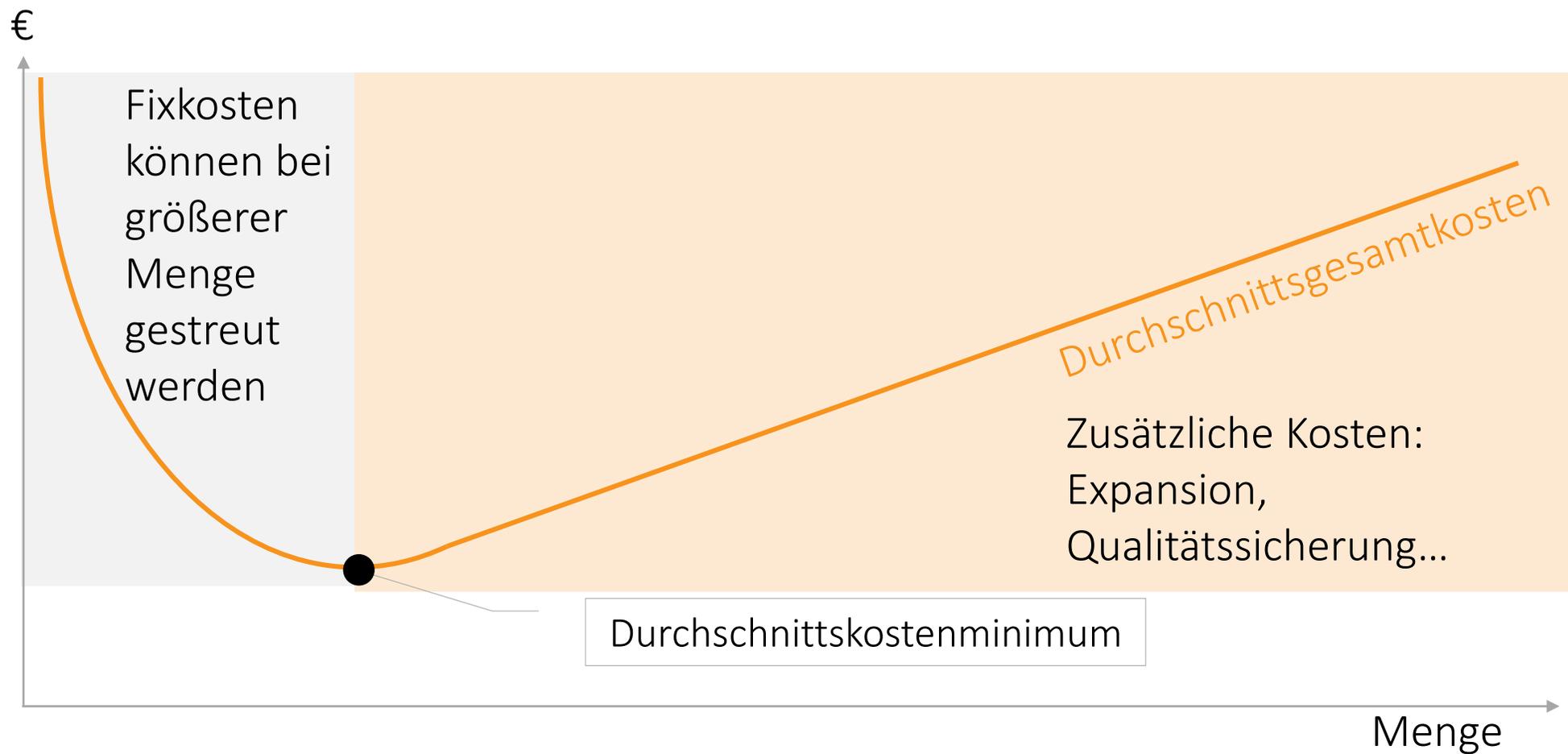
Organisation

Preisbildung

Wettbewerb

Kartellrecht

Geschichte



Was sind Grenzkosten?

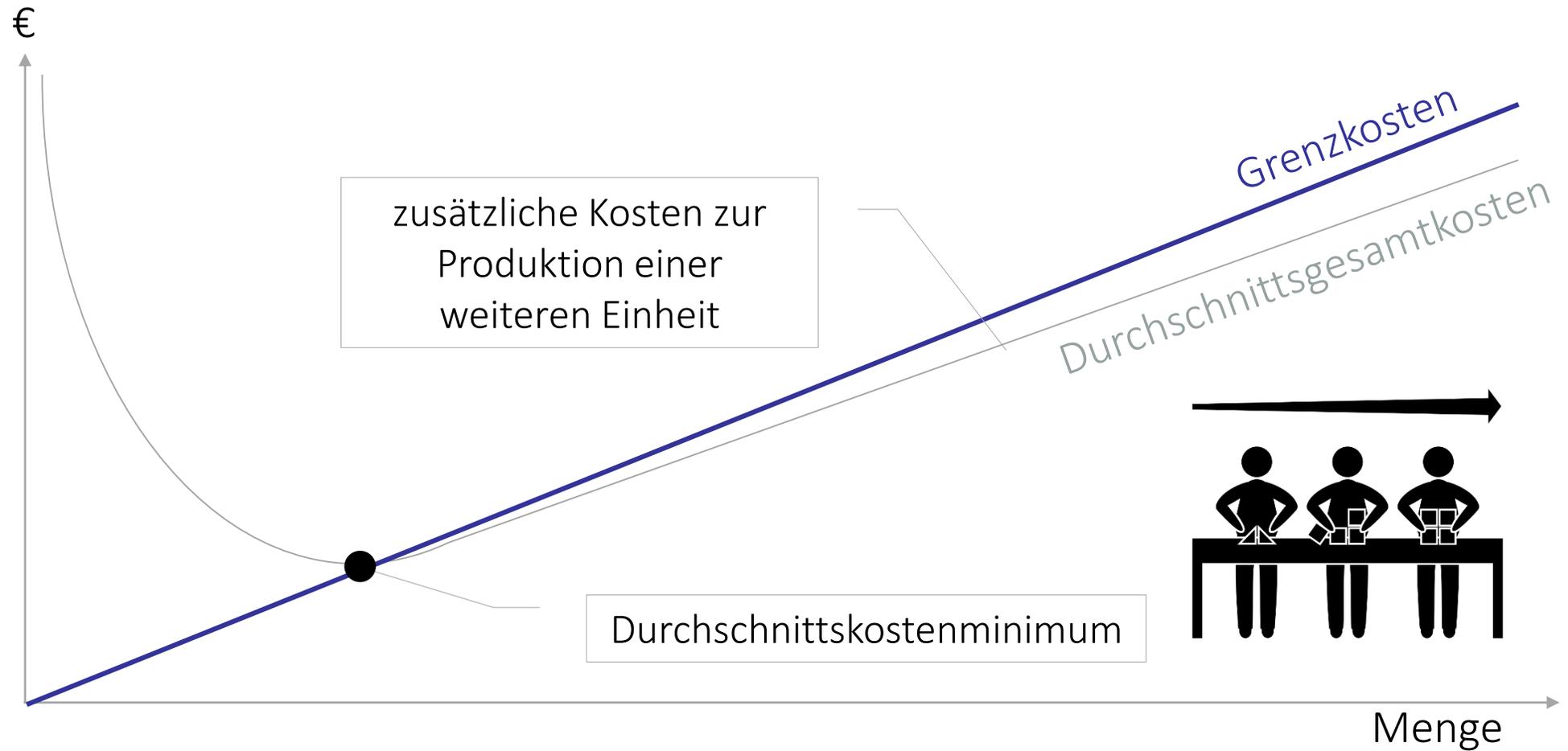
Organisation

Preisbildung

Wettbewerb

Kartellrecht

Geschichte



CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

Was ist die „Produzentenrente“?

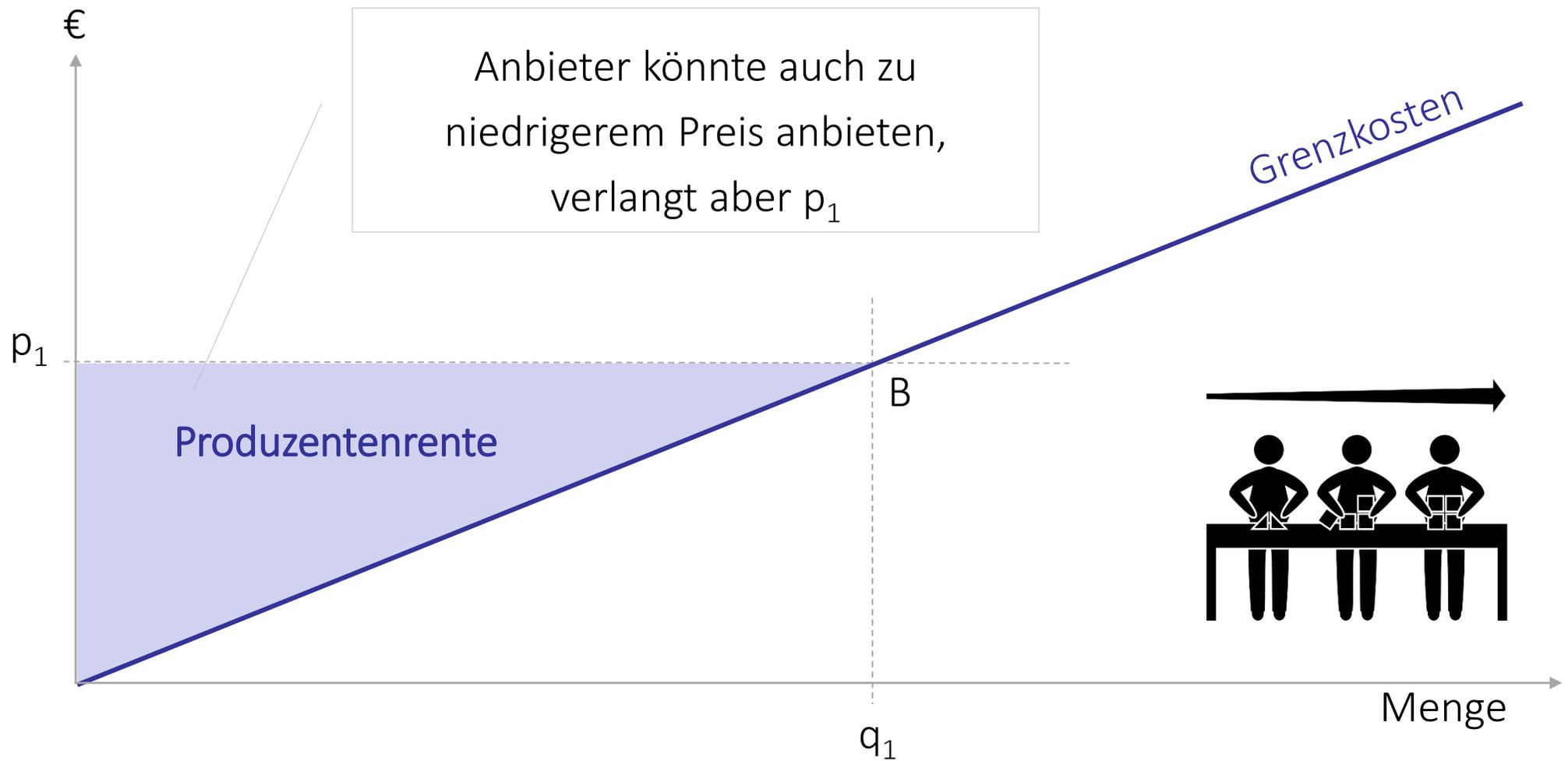
Organisation

Preisbildung

Wettbewerb

Kartellrecht

Geschichte



CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

Welchen Preis wird ein Monopolist verlangen?

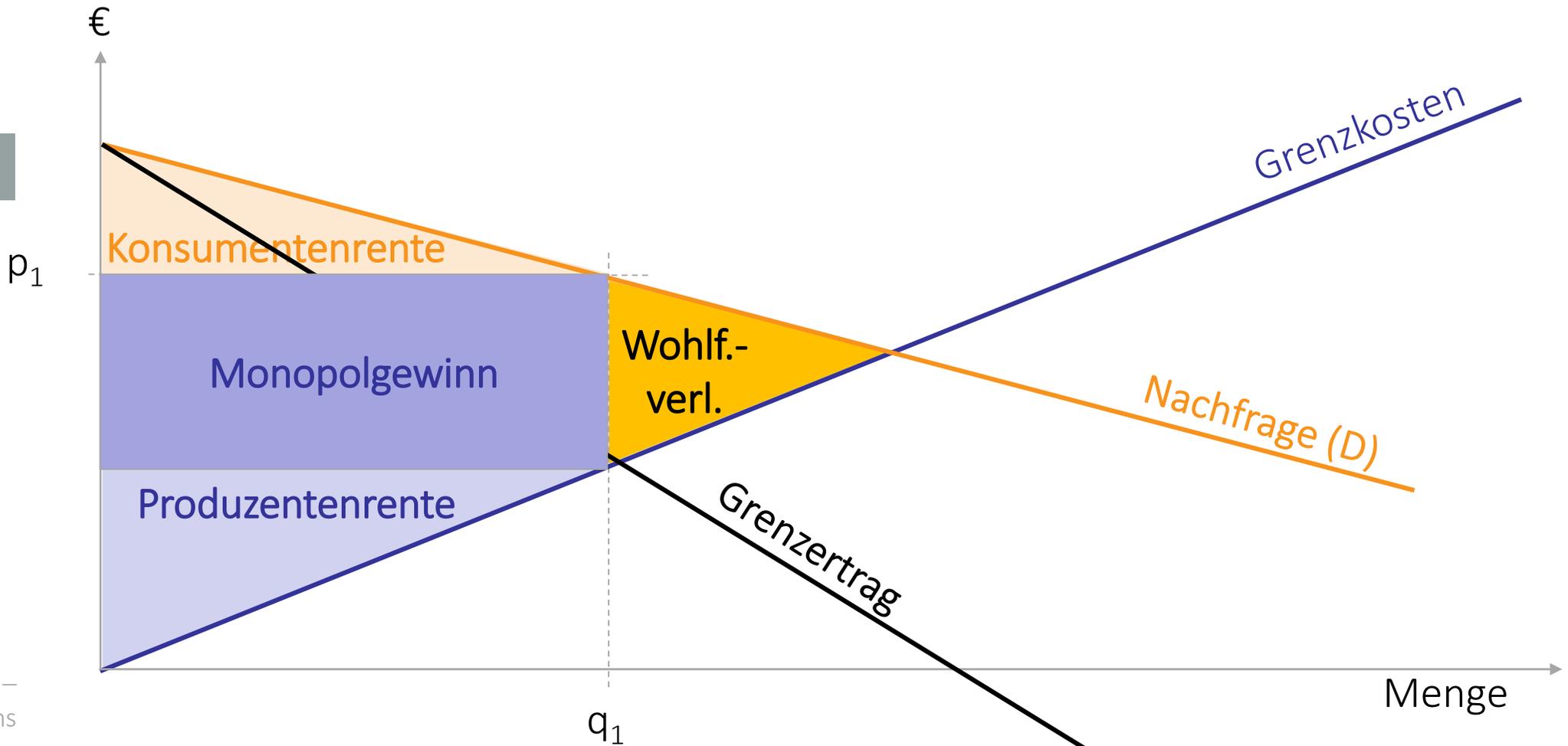
Organisation

Preisbildung

Wettbewerb

Kartellrecht

Geschichte



CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

Welchen Einfluss hat der Staat?

Organisation

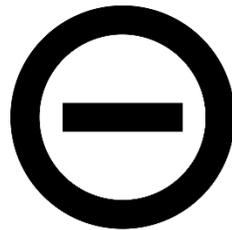
Preisbildung

Wettbewerb

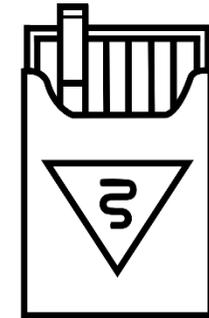
Kartellrecht

Geschichte

Höherer Preis

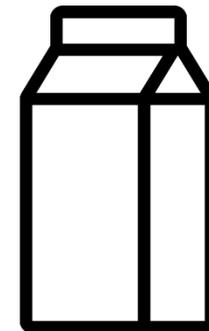


Steuern / Abgaben, zwingendes Recht



Subventionen („Beihilfen“)

Mindestpreis



Niedrigerer Preis

Organisation

Preisbildung

Wettbewerb

Kartellrecht

Geschichte

3

Was ist Wettbewerb - und warum
schützen wir ihn?

Was ist „Wettbewerb“? (1)

Organisation

Preisbildung

Wettbewerb

Kartellrecht

Geschichte



CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

Was hat sich der Gesetzgeber unter „Wettbewerb“ vorgestellt?

Wie sich aus den Ausführungen ... ergibt, ist als Wettbewerb das Streben zu betrachten, durch **eigene Leistung**, die **nach Qualität oder Preis besser** ist als die Leistung anderer Unternehmen, den **Verbraucher zum Abschluss eines Vertrages zu veranlassen**.

BegrRegE GWB, BT-Drs. 2/1158, S. 31

Der Ausschuss ist davon ausgegangen, dass unter wirtschaftlichem Wettbewerb jede Art wirtschaftlicher Handlung zu verstehen ist, die darauf gerichtet ist, **sich im Wirtschaftskampf auf Kosten eines Wettbewerbers einen Vorteil zu verschaffen**.

Bericht des Ausschusses für Wirtschaftspolitik, BT-Drs. 2/3644, S. 15

Organisation

Preisbildung

Wettbewerb

Kartellrecht

Geschichte

CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

Was ist Wettbewerb? (2)

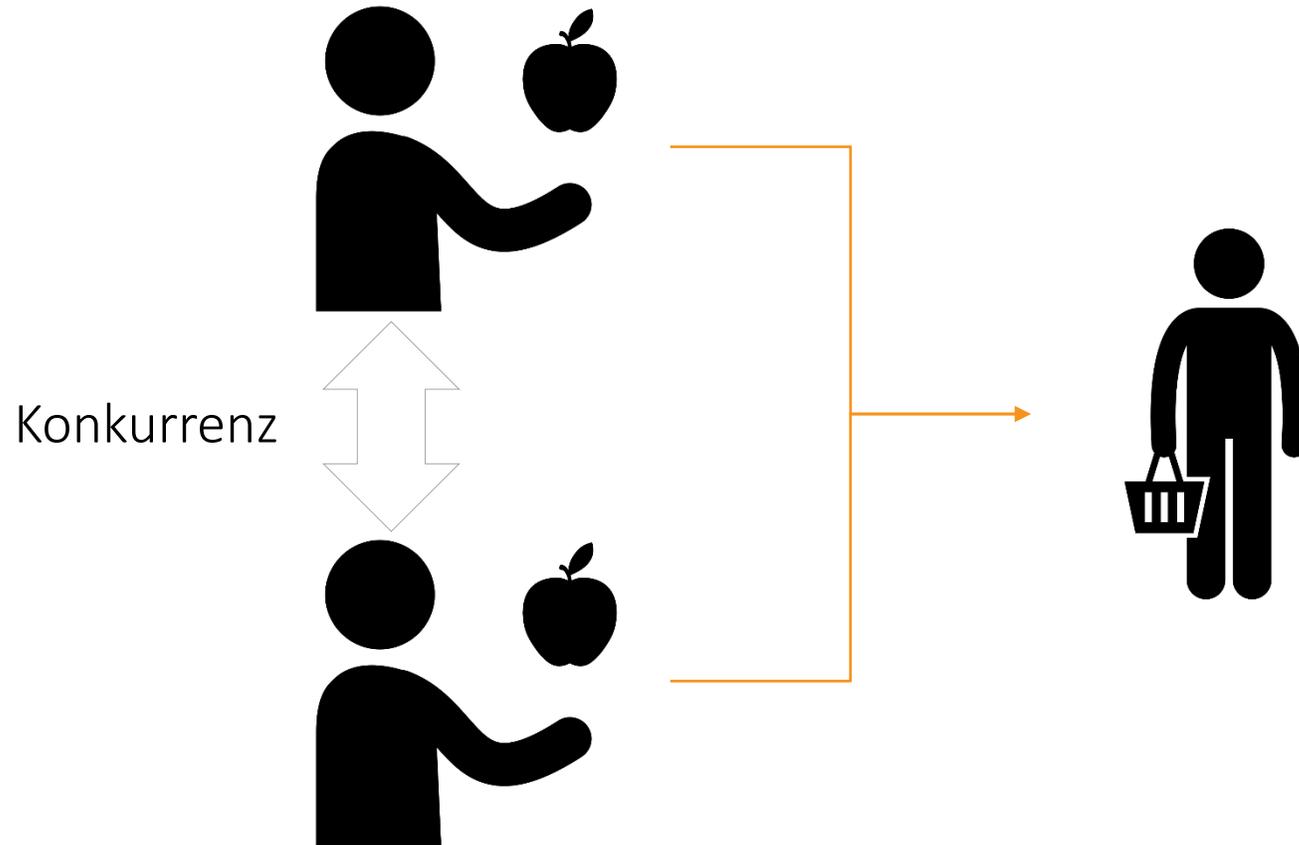
Organisation

Preisbildung

Wettbewerb

Kartellrecht

Geschichte



2 Äpfel
1 Interessent

„Angebotswettbewerb“
(Normalfall)

Was ist Wettbewerb? (3)

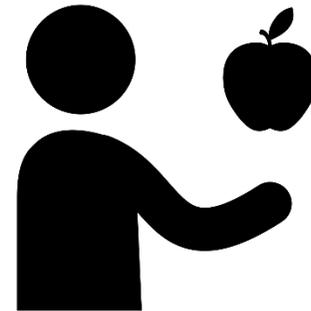
Organisation

Preisbildung

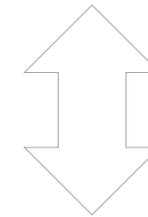
Wettbewerb

Kartellrecht

Geschichte



1 Apfel
2 Interessenten



Konkurrenz



„Nachfragewettbewerb“
(Ausnahmefall)

Wdh.: Welchen Preis wird ein Monopolist verlangen?

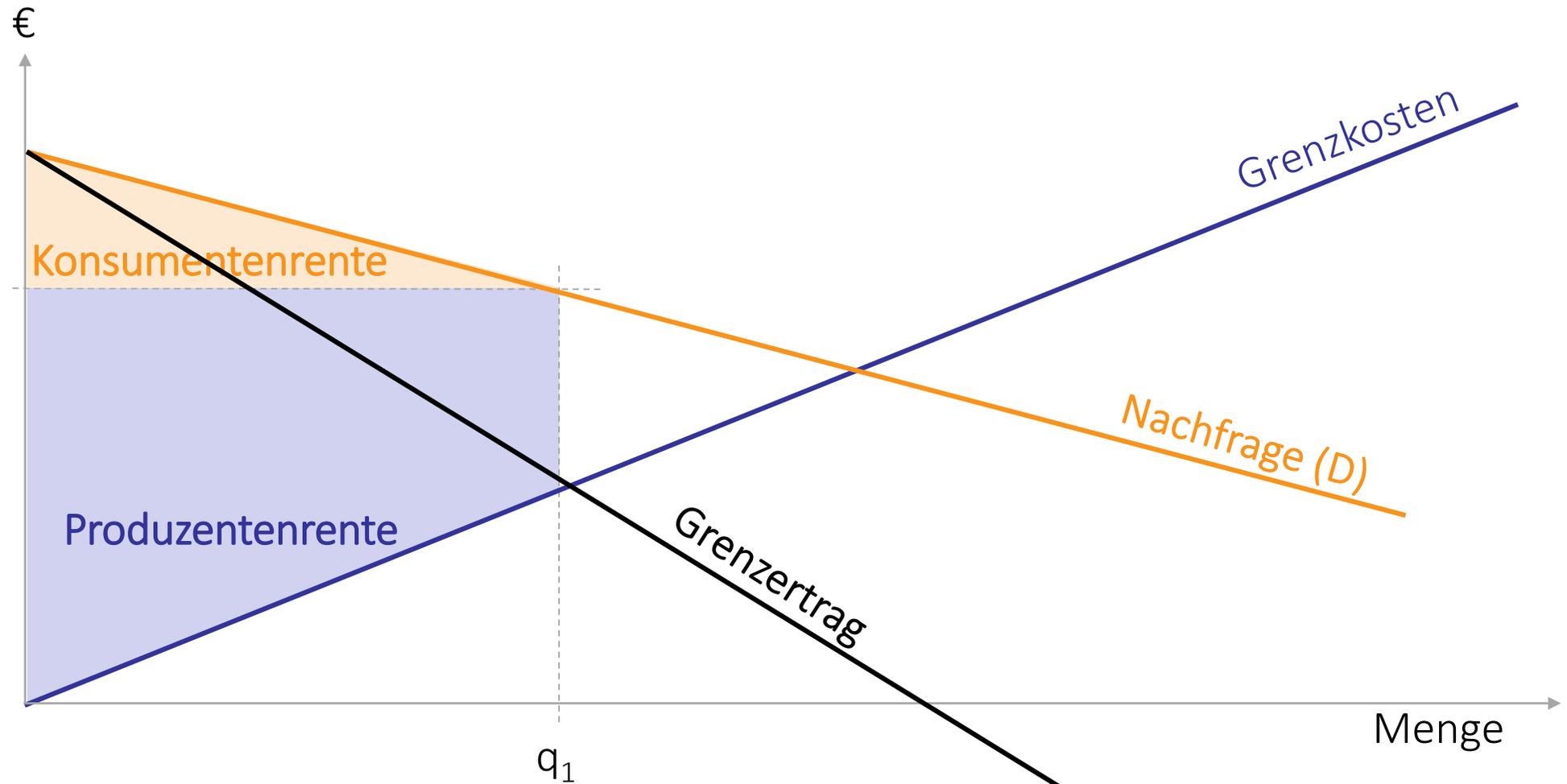
Organisation

Preisbildung

Wettbewerb

Kartellrecht

Geschichte



CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

Welcher Preis entsteht bei Wettbewerb?

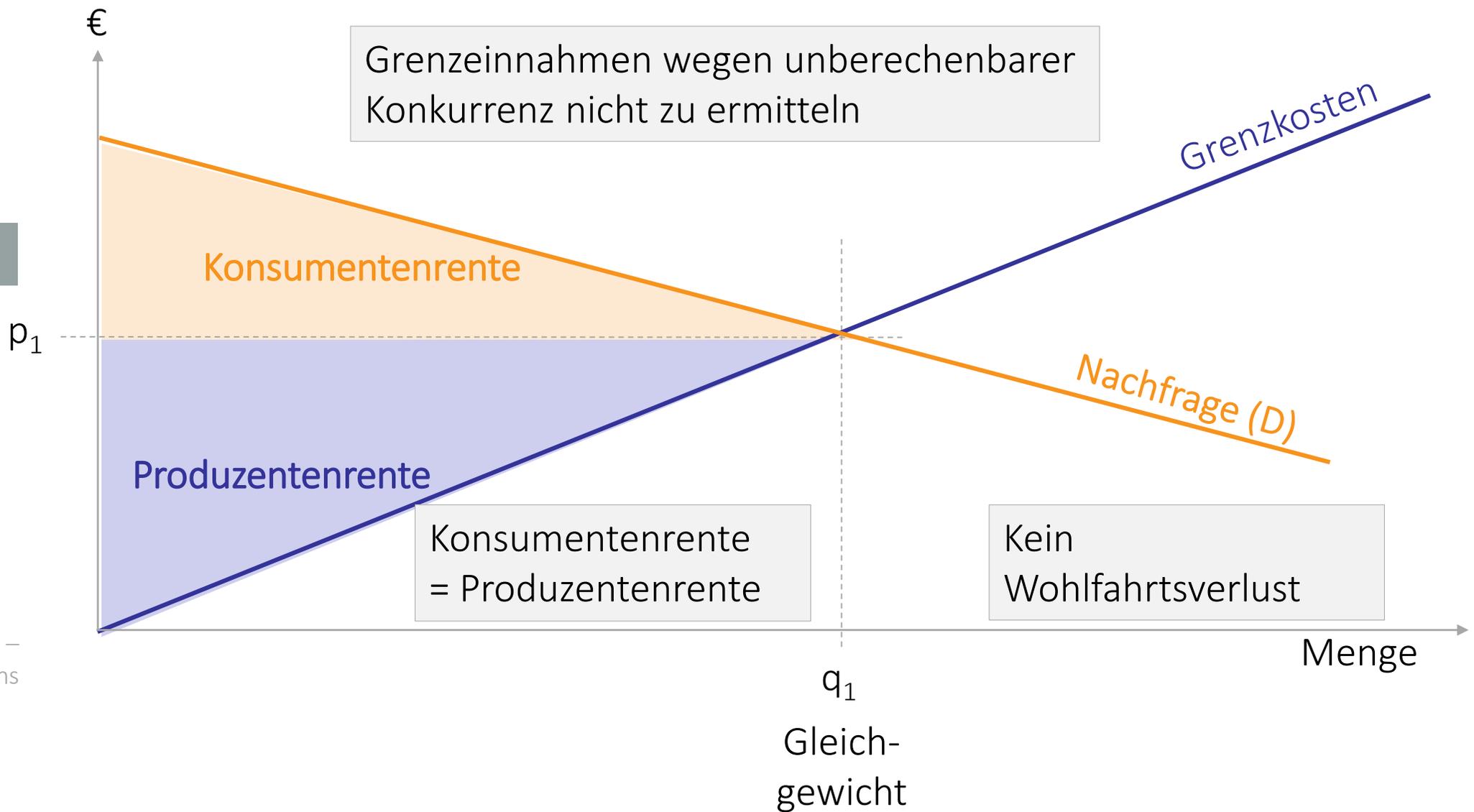
Organisation

Preisbildung

Wettbewerb

Kartellrecht

Geschichte



CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

Welche Folgen hat das Marktgleichgewicht?

Organisation

Preisbildung

Wettbewerb

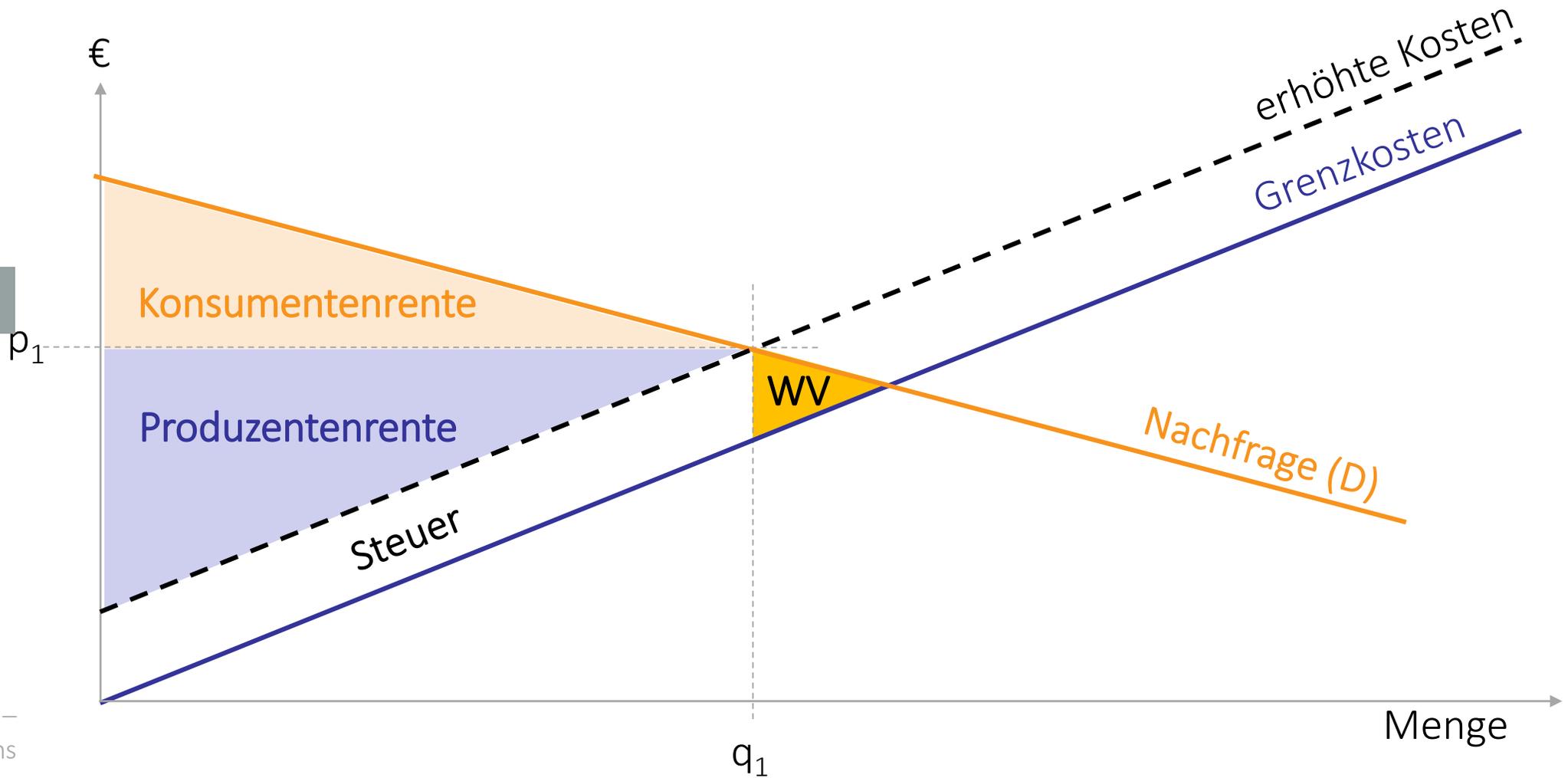
Kartellrecht

Geschichte

- Einige Nutzer profitieren von Preisen, die unter ihrer Zahlungsbereitschaft liegen.
- Hersteller produzieren so lange mehr, bis sie die zusätzlichen Gegenstände nicht mehr mit Gewinn verkaufen kann.
- Dadurch nähert sich Preis den Herstellungskosten an.

Welche Folgen haben staatliche Eingriffe?

- Organisation
- Preisbildung
- Wettbewerb
- Kartellrecht
- Geschichte



Ist Wettbewerb um jeden Preis sinnvoll?

Organisation

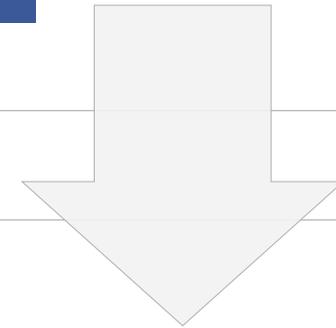
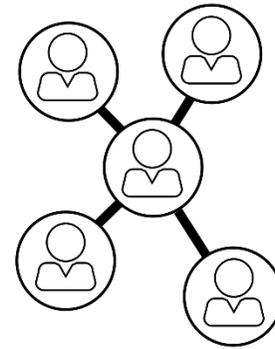
Preisbildung

Wettbewerb

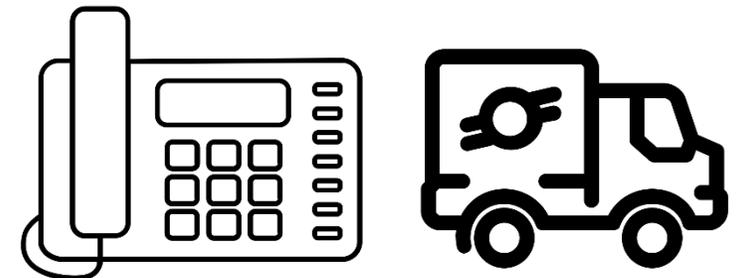
Kartellrecht

Geschichte

Skaleneffekte,
insb. Netzwerkeffekte



Natürliche Monopole



Welche weiteren Aspekte sind im Wettbewerb zu berücksichtigen?

Organisation

Preisbildung

Wettbewerb

Kartellrecht

Geschichte

Externe Effekte („Externalitäten“)

- Positiv: „Free Riding“ (Nutzen ohne Beitrag zu Kosten)
- Negativ: Nicht eingepreiste Verluste Dritter (z.B. Umweltschäden)

Ruinöse Konkurrenz

- Übermäßiger Wettbewerb durch Überkapazitäten
- Insb. fehlende Reaktionsmöglichkeit (hohe Investitionshürde)

Informationsasymmetrien

- Insb. Market for Lemons
- Insb. Grenzen von Signaling
- Insb. Moral Hazard, Bounded Rationality, Hold Up

Welche staatlichen Ziele lassen sich nicht (nur) durch Wettbewerb erreichen?

Organisation

Preisbildung

Wettbewerb

Kartellrecht

Geschichte

Soziale Verteilungsgerechtigkeit
(Grundversorgung)

Infrastruktur („Breitbandausbau“,
Apotheken, Ärzte, ...)

Irrationales Konsumverhalten
(Verhinderung des
Drogenkonsums, Schulpflicht,
Kulturförderung...)

Welche Folgen haben ökonomische Theorien auf das Kartellrecht?

Organisation

Preisbildung

Wettbewerb

Kartellrecht

Geschichte

Aufgreifkriterium

← „Wettbewerbsbeschränkung“

Freistellung

← Rechtfertigung

Sanktion

← Abhilfemaßnahmen

Was ist „guter“ Wettbewerb?

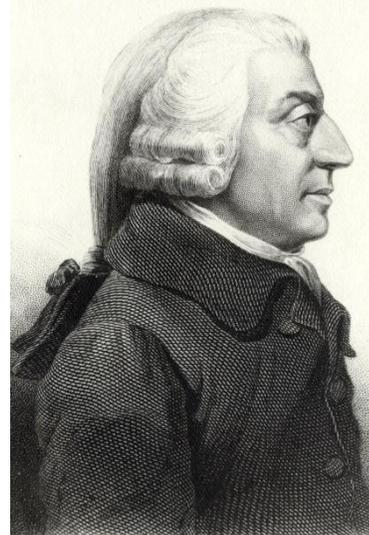
Organisation

Preisbildung

Wettbewerb

Kartellrecht

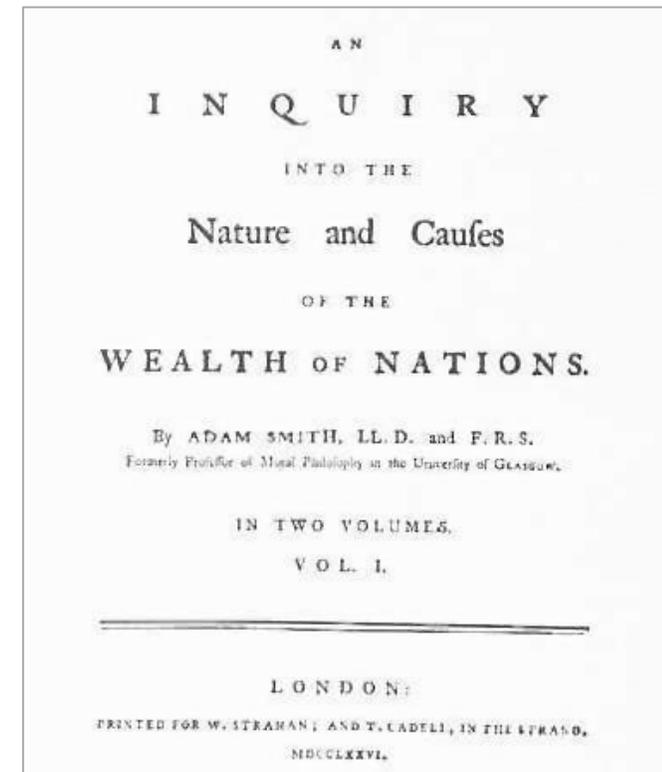
Geschichte



Adam Smith (1723-1790)

An Inquiry into the Nature and
Causes of the Wealth of Nations
(1776)

Freier Wettbewerb als Grundlage
gerechter Arbeitsteilung



damalige Alternative: Merkantilismus
(volle staatliche Regulierung)

Ist das Ziel „vollständiger Wettbewerb“?

Organisation



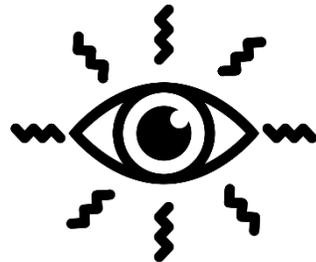
Preisbildung

Unendlich viele unabhängige Wettbewerber

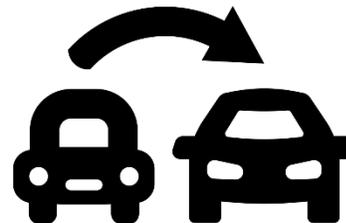
ggf. potentiell

Wettbewerb

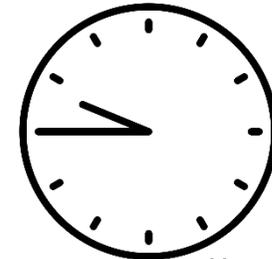
Kartellrecht



Volle
Markttransparenz



Volle Substituierbarkeit
(keine Präferenzen)



Unmittelbare
Reaktionszeit

Geschichte

- 
- Jeder gegen jeden
 - Kein Freiraum zur Selbstbegünstigung
 - Preise nähern sich Produktionskosten an

Warum ist der vollständige Wettbewerb nicht mehr aktuell?

Organisation

Preisbildung

Wettbewerb

Kartellrecht

Geschichte

Individuelle Präferenzen

„A world in which conduct is absolutely standardizes would be arid, deadly and intolerable“

Fernliegende Prämissen

homogenes Produkt völlige Transparenz,
unendlich viele potentielle Anbieter,
unbeschränkter Marktzugang

Anreizproblem

Warum besser arbeiten, wenn man ohnehin nur die Ausgaben wieder einholt (Fikentscher: *„Schlafmützenkonkurrenz“*)

Skalenökonomie

Ein Anbieter ist effizienter als viele kleine
(Fließbandarbeit!)

Ist dies ein modernes Wettbewerbskonzept?

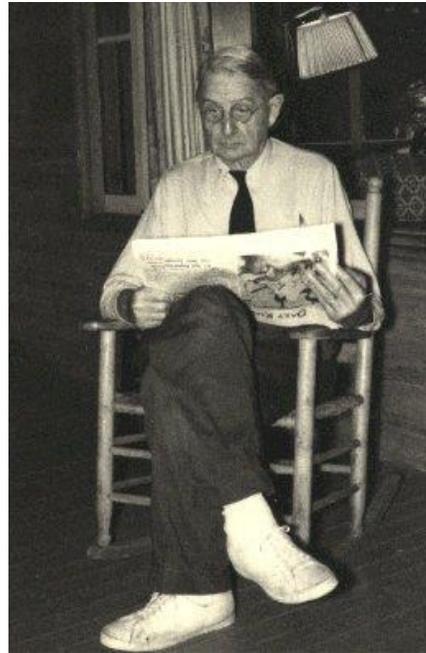
Organisation

Preisbildung

Wettbewerb

Kartellrecht

Geschichte



John Maurice Clark (1884-1963)

Toward a Concept of Workable
Competition (1940)

Was versteht man unter „workable competition“?

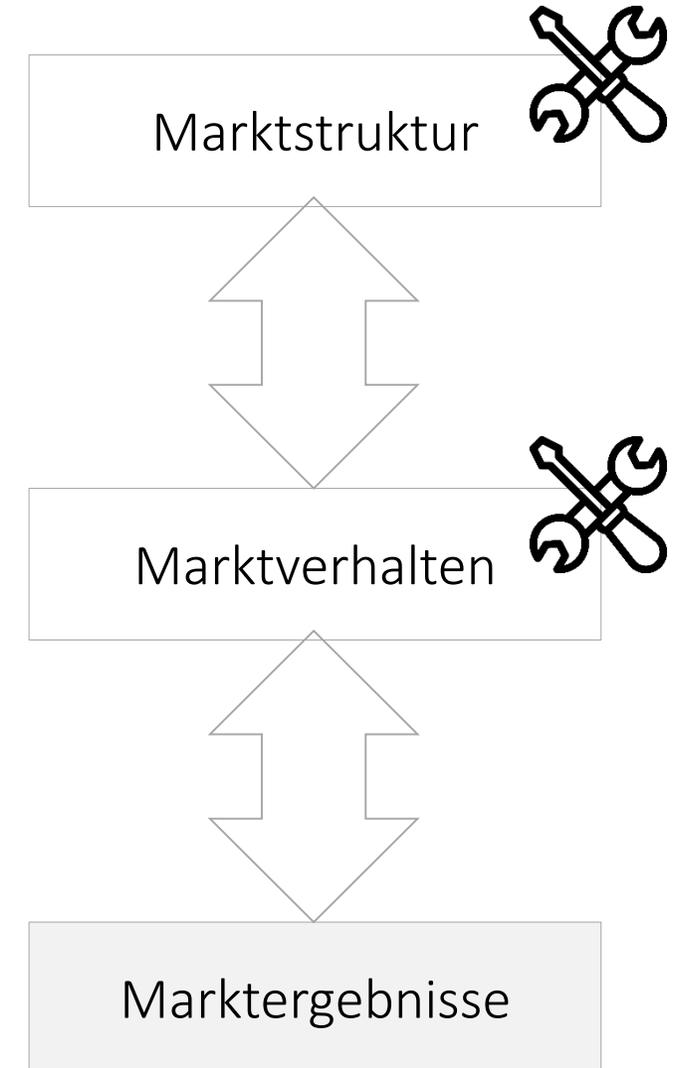
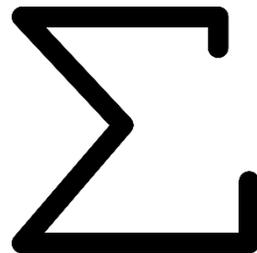
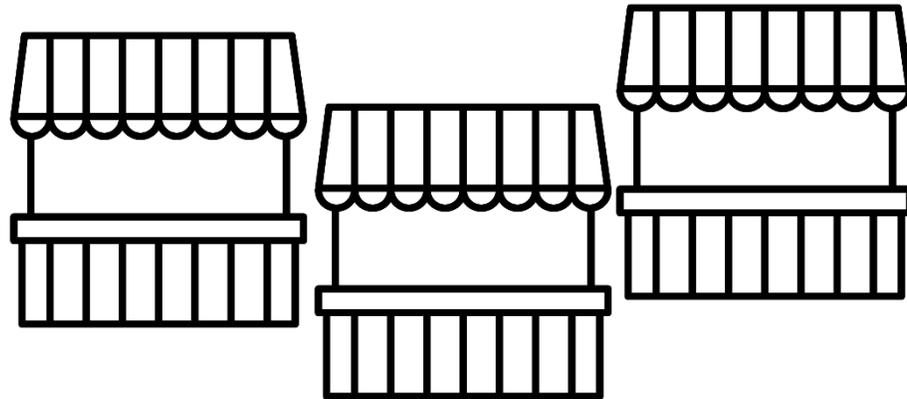
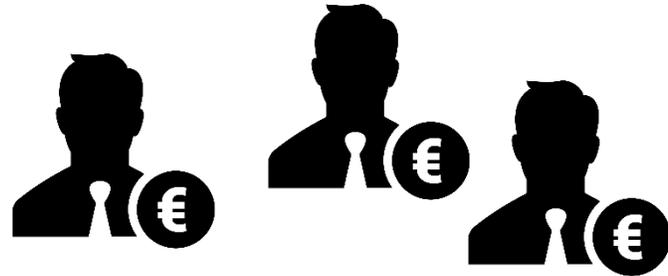
Organisation

Preisbildung

Wettbewerb

Kartellrecht

Geschichte



Welche Überlegung steht hinter der „Harvard School“?

Organisation

Preisbildung

Wettbewerb

Kartellrecht

Geschichte

Gezielt auf Marktstruktur
(ggf. auf Marktverhalten)
einwirken



Kompensation von
Schwächen an einer Stelle
durch Manipulation an
anderer Stelle („Gegengift“)



Insb.: Unsicherheit als
Antriebsfaktor

Marktergebnisse
optimieren

Welchen **Zielen** dient Wettbewerb nach der Harvard School?

Organisation

Preisbildung

Wettbewerb

Kartellrecht

Geschichte

Auslesefunktion

„Survival of the Fittest“

Machtbegrenzung

Vermeidung einseitiger Abhängigkeit

Allokationsfunktion

Mittelverteilung nach effizienter Nutzung

Antriebsfunktion

Verbesserung der Produkte / technischer Fortschritt

Welche Probleme hat dieses Modell?

Organisation

Preisbildung

Wettbewerb

Kartellrecht

Geschichte

Staatliche Prognose

Unerwünschtes Verhalten?

Veränderungen der Marktstruktur?

Erwünschtes Ergebnis?
Zielvielfalt

Welche Überlegungen für die Marktstruktur werden zB angestellt?

Organisation

Preisbildung

Wettbewerb

Kartellrecht

Geschichte

Polypol	<ul style="list-style-type: none">• Ruinöser Wettbewerb• Zu geringe Investitionen
Enges Oligopol	<ul style="list-style-type: none">• Spontanes Parallelverhalten• Machtkämpfe ohne Nutzen für Allgemeinheit
Weites Oligopol	<ul style="list-style-type: none">• Gewinnchancen• Existenzrisiken• Finanzierungsmöglichkeiten

Was vertritt die „Chicago School“? (1)

Organisation

Preisbildung

Wettbewerb

Kartellrecht

Geschichte



Aaron Director
(1901 -2004)



George J. Stigler
(1911 -1991)



Robert H. Bork
(1927 –2012)

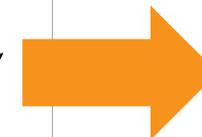


Harold Demsetz
(1930-*)



Richard Posner
(1939-*)

„Entscheidend ist, was hinten raus kommt“



„Effizienz“

Was vertritt die „Chicago School“? (2)

Organisation

Preisbildung

Wettbewerb

Kartellrecht

Geschichte

„Der Markt findet immer
einen Weg“ (Selbstheilung)



Staatliche Eingriffe
unberechenbar



Nur Marktzugang offen
halten

Was ist „Effizienz“? (1)

Organisation

Preisbildung

Wettbewerb

Kartellrecht

Geschichte



Baron Nicholas Kaldor

* 12. Mai 1908 in Budapest
† 30. September 1986 in
Papworth Everard



Sir John Richard Hicks

* 8. April 1904 in Warwick
† 20. Mai 1989 in Blockley

CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

Was ist „Effizienz“? (2)

Organisation

Preisbildung

Wettbewerb

Kartellrecht

Geschichte

Kaldor-Hicks-Effizienz

(potenzielle Pareto-Effizienz)

„Ein Zustand ist effizient, sofern

keine Veränderung möglich ist, bei der

die Gewinner der Veränderung

die Nachteile aller Verlierer ausgleichen könnten.“

$$(a_1, a_2, \dots, a_n) \in A \mid \sum a_i \geq \sum y_i \text{ für alle } (y_1, y_2, \dots, y_n) \in A$$

Wodurch wird der Marktzugang beschränkt?

Organisation

Preisbildung

Wettbewerb

Kartellrecht

Geschichte

Private Schranken

- Betriebsgröße
- Erfahrung
- Diversifikation
- Folgemärkte

Allgemeine staatliche
Schranken

- Handels- und Gesellschaftsrecht,
- Urheberrecht, Patente, Lizenzen
- Fusionskontrolle

Spezielle staatliche
Schranken

- Zulassungserfordernis
- Beihilfen für einzelne Wettbewerber

Kann auch der Marktaustritt beschränkt sein?

Organisation

Preisbildung

Wettbewerb

Kartellrecht

Geschichte

Private Schranken

- Amortisation von Investitionen („sunk costs“)
- Vertragsstrafen
- Reputation (Folgemärkte, Kapitalmarkt, ...)

Allgemeine staatliche
Schranken

- Arbeitsrecht (Kündigungsschutz, Sozialpläne)
- Insolvenzrecht

Spezielle staatliche
Schranken

- Staatlicher Druck bei Sitzverlegung, Outsourcing oder Auflösung

Welche Überlegungen folgen aus der Effizienzorientierung?

Organisation

Preisbildung

Wettbewerb

Kartellrecht

Geschichte

Wachstum

Egal ob intern (durch Erfolg auf dem Markt) oder extern (durch Fusionen) grds. unproblematisch (Skaleneffekte ausschöpfen)
Aber steigende Gefahr des Zusammenwirkens

Preisabsprachen unter
Konkurrenten

Verbieten, da unmittelbarer Nachteil für
Verbraucher

Bindung in der
Vertriebskette

Erlauben, da nur Verlagerung des Wettbewerbs
auf Vorstufen

Was vertreten die „Freiburger Schule“ und die „Austrian School“? (1)

Organisation

Preisbildung

Wettbewerb

Kartellrecht

Geschichte



Ludwig von Mises
(1881-1973)

By Ludwig von Mises Institute - Ludwig von Mises Institute. Original uploader was DickClarkMises at en.wikipedia, CC BY-SA 3.0, <https://commons.wikimedia.org/w/index.php?curid=3373011>



Friedrich A. von Hayek
(1899-1992)

DickClarkMises, CC BY-SA 3.0, <https://commons.wikimedia.org/w/index.php?curid=9473860>



Erich Hoppmann
(1923-2007)

<http://www.eucken.de/freiburger-tradition/erich-hoppmann.html>

Was vertreten die „Freiburger Schule“ und die „Austrian School“? (2)

Organisation

Preisbildung

Wettbewerb

Kartellrecht

Geschichte

Grds. nützt Wettbewerb allen Marktteilnehmern

Kein konstanter Bezug zw. Marktstruktur, Marktverhalten und Marktergebnis

Aber: Allgemeine Mustervoraussagen (stochastische Hypothesen) möglich

Hindernisse sind grds. vorübergehend – Grenze: kein Raum für Wettbewerb

Welche Folgen ergeben sich aus der „Austrian School“ / „Freiburger Schule“?

Organisation

Preisbildung

Wettbewerb

Kartellrecht

Geschichte

Keine Vorgabe bestimmter
Verhaltensweise
(„Wettbewerb als
Entdeckungsverfahren“)

Verhinderung künstlicher
Wettbewerbsbeschränkungen

Zusammenfassung

(nach Schmidt/Haucap, Wettbewerbspolitik und Kartellrecht ,2013)

	Chicago School	Harvard School	Austrian School
Organisation			
Ziel	Konsumentenwohlfahrt	Zielbündel	Wettbewerbsfreiheit
Preisbildung			
Perspektive	langfristig	kurz-/mittelfristig	langfristig
Wettbewerb			
Ansatz	Verhalten, nicht Struktur regulieren	Struktur→Verhalten →Ergebnis	Wettbewerb als Entdeckungsverfahren
Kartellrecht			
Maßstab	Allokationseffizienz Produktionseffizienz	Zielkatalog für Struktur/Verhalten/Ergebnis	Fehlen von Marktmacht (Freiheit als Ziel)
Geschichte			
Maßnahmen	Grds. Passivität, v.a. Maßnahmen gg. Horizontale Preisabsprachen	Umfassende Wettbewerbspolitik insb. Für offene Struktur und gegen Koordination	Einheitliche „Spielregeln“ zum Erhalt von Wettbewerb, i.Ü. Passivität
Sonderregulierung	Staatlich regulierte Bereiche abbauen	Bedürfnis nach Sonderregulierung wird anerkannt	Künstliche Wettbewerbshindernisse abbauen

Ist Wettbewerb die einzige Lösung zur Preisbildung?

Organisation

Staatliche Regulierung (z.B. TK-Recht, Energierecht, Postrecht)

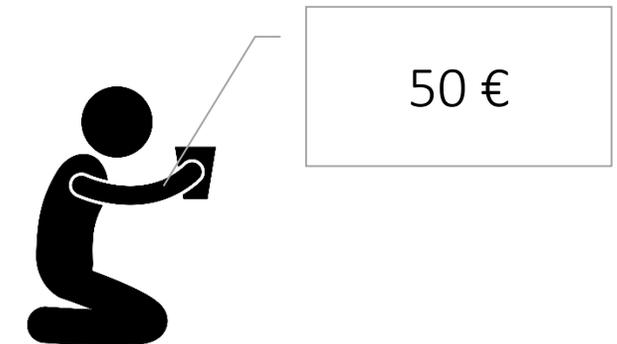
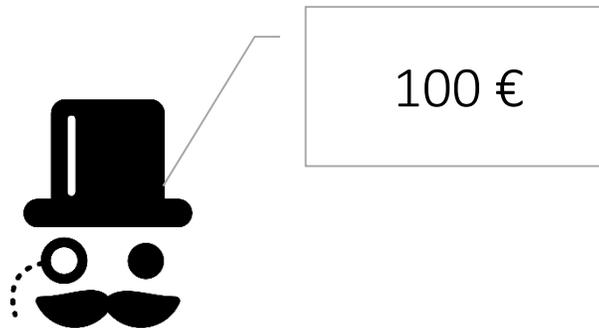
Preisbildung

Wettbewerb

Preisdiskriminierung

Kartellrecht

Geschichte



Wodurch wird der Wettbewerb beschränkt?

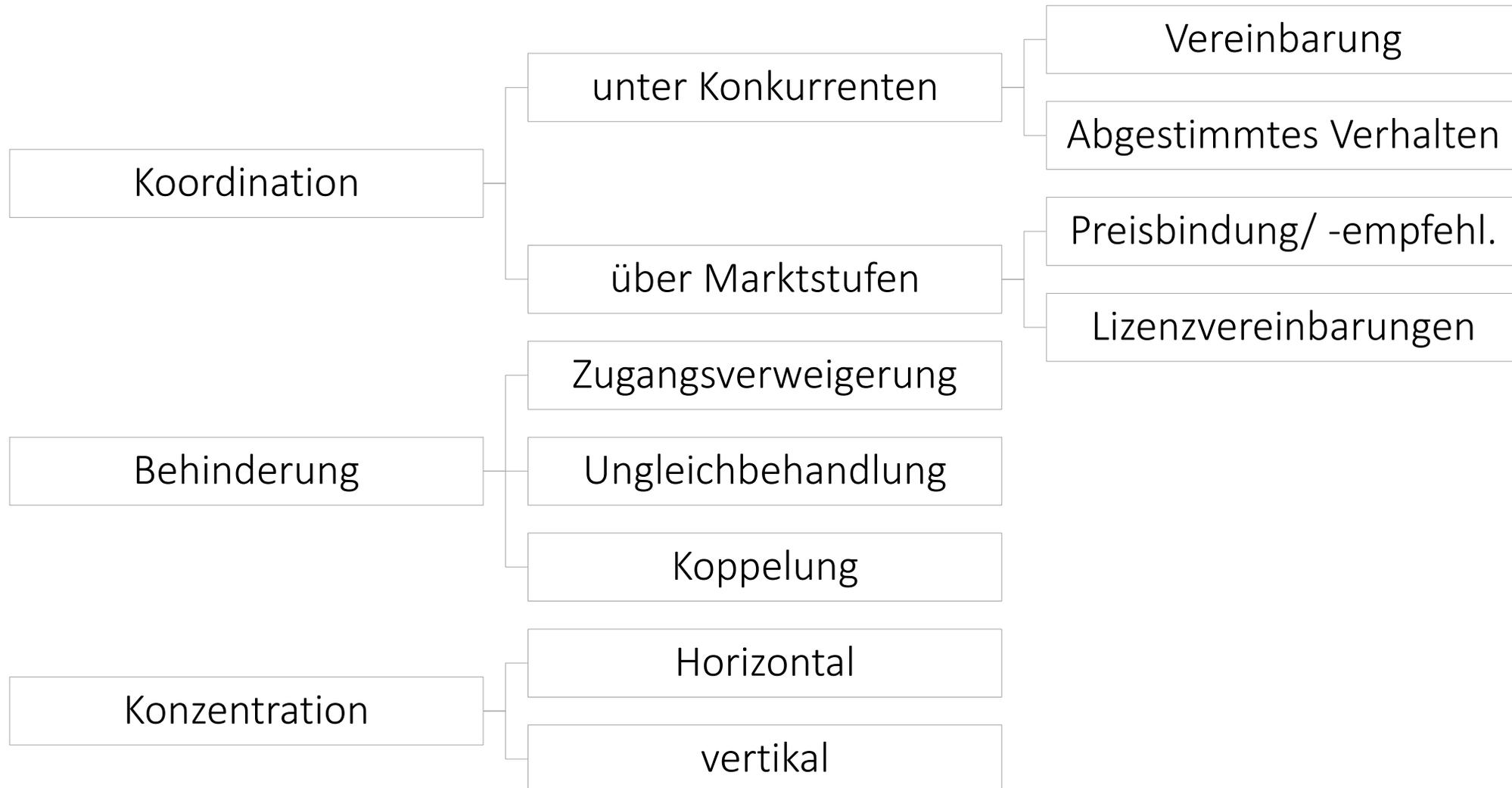
Organisation

Preisbildung

Wettbewerb

Kartellrecht

Geschichte



Organisation

Preisbildung

Wettbewerb

Kartellrecht

Geschichte

4

Was regelt das Kartellrecht?

Was schützt das Kartellrecht?

Organisation

Preisbildung

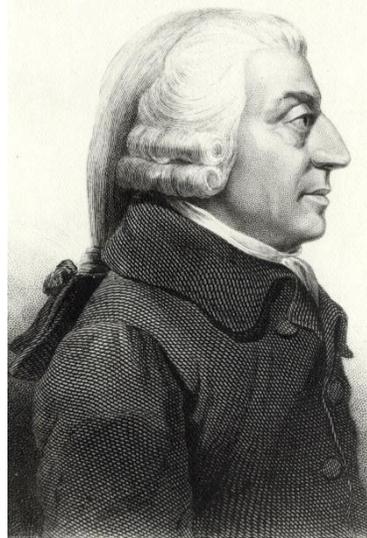
Wettbewerb

Kartellrecht

Geschichte



Warum muss man überhaupt regulieren?



“People of the same trade seldom meet together, even for merriment and diversion, but the conversation ends in a conspiracy against the public, or in some contrivance to raise prices.”

“It is impossible indeed to prevent such meetings, by any law which either could be executed, or would be consistent with liberty and justice. But though the law cannot hinder people of the same trade from sometimes assembling together, it ought to do nothing to facilitate such assemblies, much less to render them necessary”

Smith, An Inquiry into the Nature and Causes of the
Wealth of Nations, S. 55.

Organisation

Preisbildung

Wettbewerb

Kartellrecht

Geschichte

CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

Welche verfassungsrechtliche Dimension hat der Wettbewerb?

Organisation

Preisbildung

Wettbewerb

Kartellrecht

Geschichte

Art. 14 GG

- (1) ¹Das **Eigentum** und das Erbrecht werden gewährleistet. ²Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.
- (2) ¹Eigentum verpflichtet. ²Sein Gebrauch soll zugleich dem **Wohle der Allgemeinheit** dienen.

Art. 2 GG

- (1) Jeder hat das Recht auf die **freie Entfaltung seiner Persönlichkeit**, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

Warum sollte man bei der Anwendung von Kartellrecht vorsichtig sein?

Organisation

Preisbildung

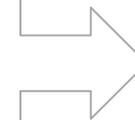
Wettbewerb

Kartellrecht

Geschichte



„Vereinbarungen ... sind
verboten.“



Vertragsfreiheit?

Wie beurteilt das Bundesverfassungsgericht solche Einschränkungen der Privatautonomie?

Solche Schranken sind unentbehrlich, weil Privatautonomie auf dem Prinzip der Selbstbestimmung beruht, also voraussetzt, daß auch die **Bedingungen freier Selbstbestimmung tatsächlich gegeben sind**. Hat einer der Vertragsteile ein so starkes Übergewicht, daß er **vertragliche Regelungen faktisch einseitig setzen kann**, bewirkt dies für den anderen Vertragsteil Fremdbestimmung. Wo es an einem annähernden Kräftegleichgewicht der Beteiligten fehlt, ist mit den Mitteln des Vertragsrechts allein kein sachgerechter Ausgleich der Interessen zu gewährleisten. Wenn bei einer solchen Sachlage über grundrechtlich verbürgte Positionen verfügt wird, **müssen staatliche Regelungen ausgleichend eingreifen, um den Grundrechtsschutz zu sichern** ... Gesetzliche Vorschriften, die sozialem und wirtschaftlichem Ungleichgewicht entgegenwirken, verwirklichen hier die **objektiven Grundentscheidungen des Grundrechtsabschnitts** und damit zugleich das **grundgesetzliche Sozialstaatsprinzip** BVerfG, Beschl. v. 7. 2. 1990 – 1 BvR 26/84

Organisation

Preisbildung

Wettbewerb

Kartellrecht

Geschichte

Wie kann man regulieren? (1)

Organisation

Laissez-faire Approach

Nichts tun, da sich der Markt selbst heilt und die Teilnehmer sich an Regeln halten

Preisbildung

Wettbewerb

Ownership Approach

Verstaatlichung

Kartellrecht

Geschichte

Structure Approach

Fusionskontrolle und Entflechtung, um mächtige Unternehmen (und damit einen Missbrauch) zu vermeiden → Gegenmachtkonzept

CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

Regulation Approach

Überwachung des Marktverhaltens und des Marktergebnisses durch Behörden

Wie kann man regulieren? (2)

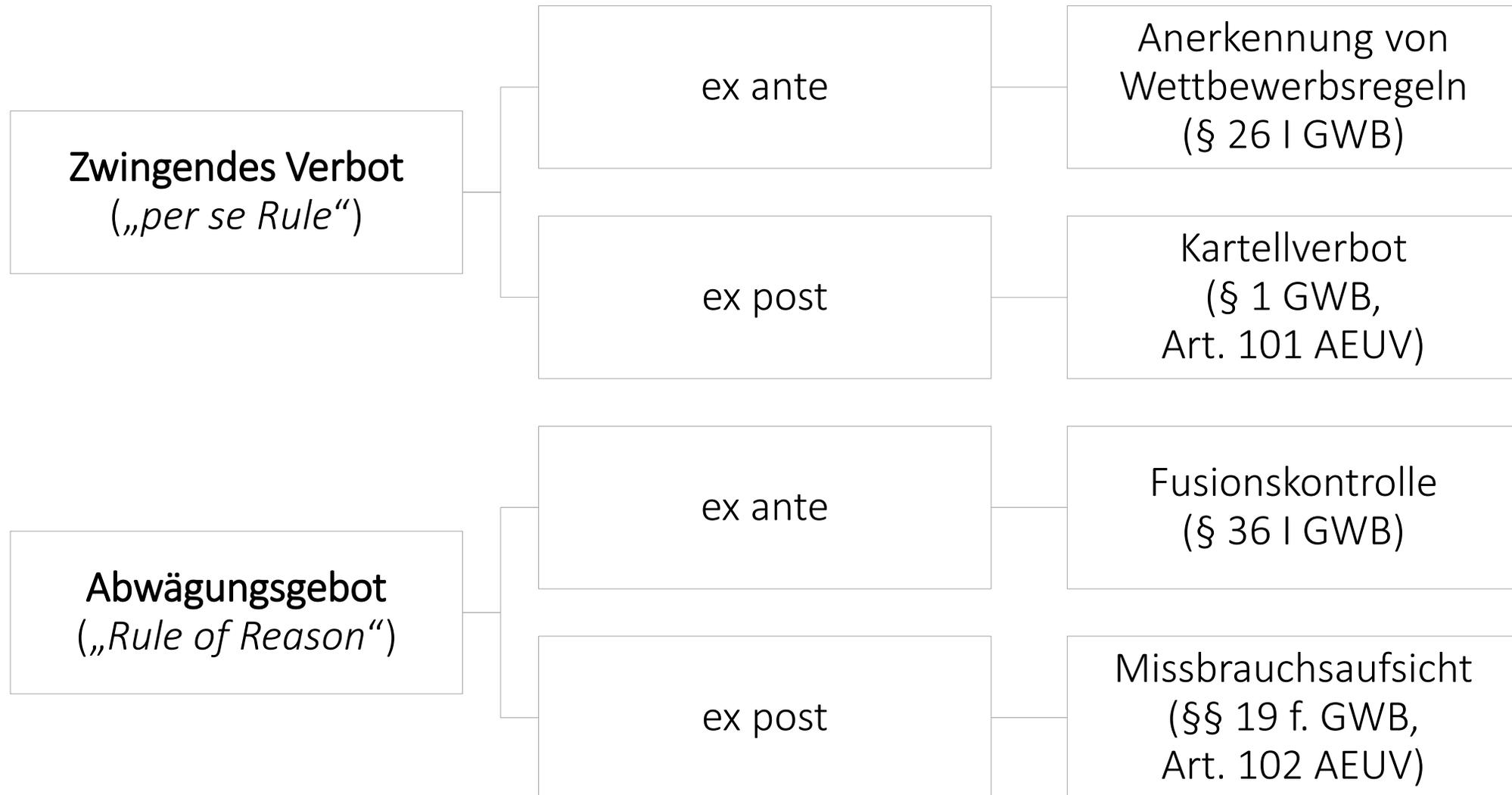
Organisation

Preisbildung

Wettbewerb

Kartellrecht

Geschichte



Welche drei Säulen bilden das „Kartellrecht“?

Organisation

Preisbildung

Wettbewerb

Kartellrecht

Geschichte

Kartellverbot

§§ 1-3 GWB

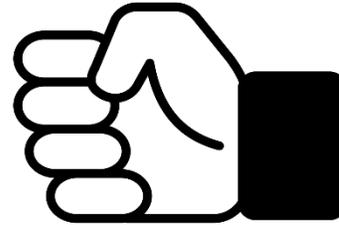
Art. 101 AEUV



Missbrauchsverbot

§§ 18-21 GWB

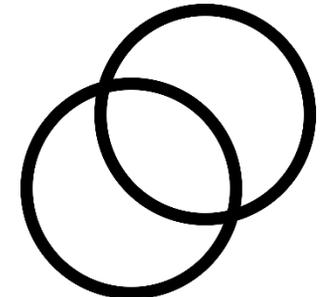
Art. 102 AEUV



Fusionskontrolle

§§ 35-43a GWB

VO 139/2004



Was ist das zentrale Verbot des Kartellrechts?

Organisation

Preisbildung

Wettbewerb

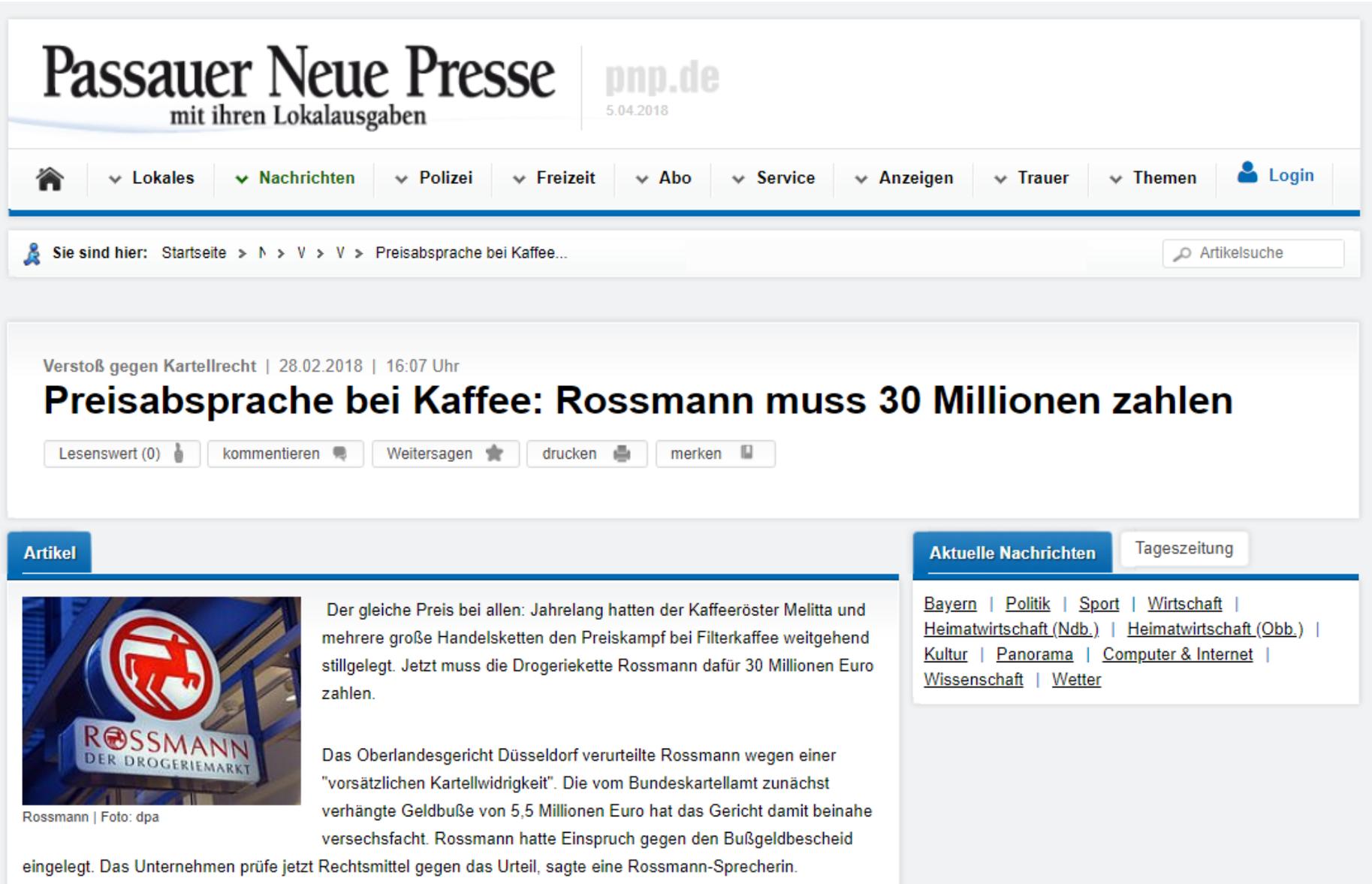
Kartellrecht

Geschichte

CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

68 / 114



Passauer Neue Presse | pnp.de
mit ihren Lokalausgaben | 5.04.2018

Home | Lokales | Nachrichten | Polizei | Freizeit | Abo | Service | Anzeigen | Trauer | Themen | Login

Sie sind hier: Startseite > N > V > V > Preisabsprache bei Kaffee... | Artikelsuche

Verstoß gegen Kartellrecht | 28.02.2018 | 16:07 Uhr

Preisabsprache bei Kaffee: Rossmann muss 30 Millionen zahlen

Lesenswert (0) | kommentieren | Weitersagen | drucken | merken

Artikel | Aktuelle Nachrichten | Tageszeitung

[Bayern](#) | [Politik](#) | [Sport](#) | [Wirtschaft](#) | [Heimatswirtschaft \(Ndb.\)](#) | [Heimatswirtschaft \(Obb.\)](#) | [Kultur](#) | [Panorama](#) | [Computer & Internet](#) | [Wissenschaft](#) | [Wetter](#)



Rossmann | Foto: dpa

Der gleiche Preis bei allen: Jahrelang hatten der Kaffeeröster Melitta und mehrere große Handelsketten den Preiskampf bei Filterkaffee weitgehend stillgelegt. Jetzt muss die Drogeriekette Rossmann dafür 30 Millionen Euro zahlen.

Das Oberlandesgericht Düsseldorf verurteilte Rossmann wegen einer "vorsätzlichen Kartellwidrigkeit". Die vom Bundeskartellamt zunächst verhängte Geldbuße von 5,5 Millionen Euro hat das Gericht damit beinahe versechsfacht. Rossmann hatte Einspruch gegen den Bußgeldbescheid eingelegt. Das Unternehmen prüfe jetzt Rechtsmittel gegen das Urteil, sagte eine Rossmann-Sprecherin.

Sind alle Kartelle gleich schlimm?

Organisation

Preisbildung

Wettbewerb

Kartellrecht

Geschichte

Kartell höherer Ordnung
(höherer Schädlichkeit)

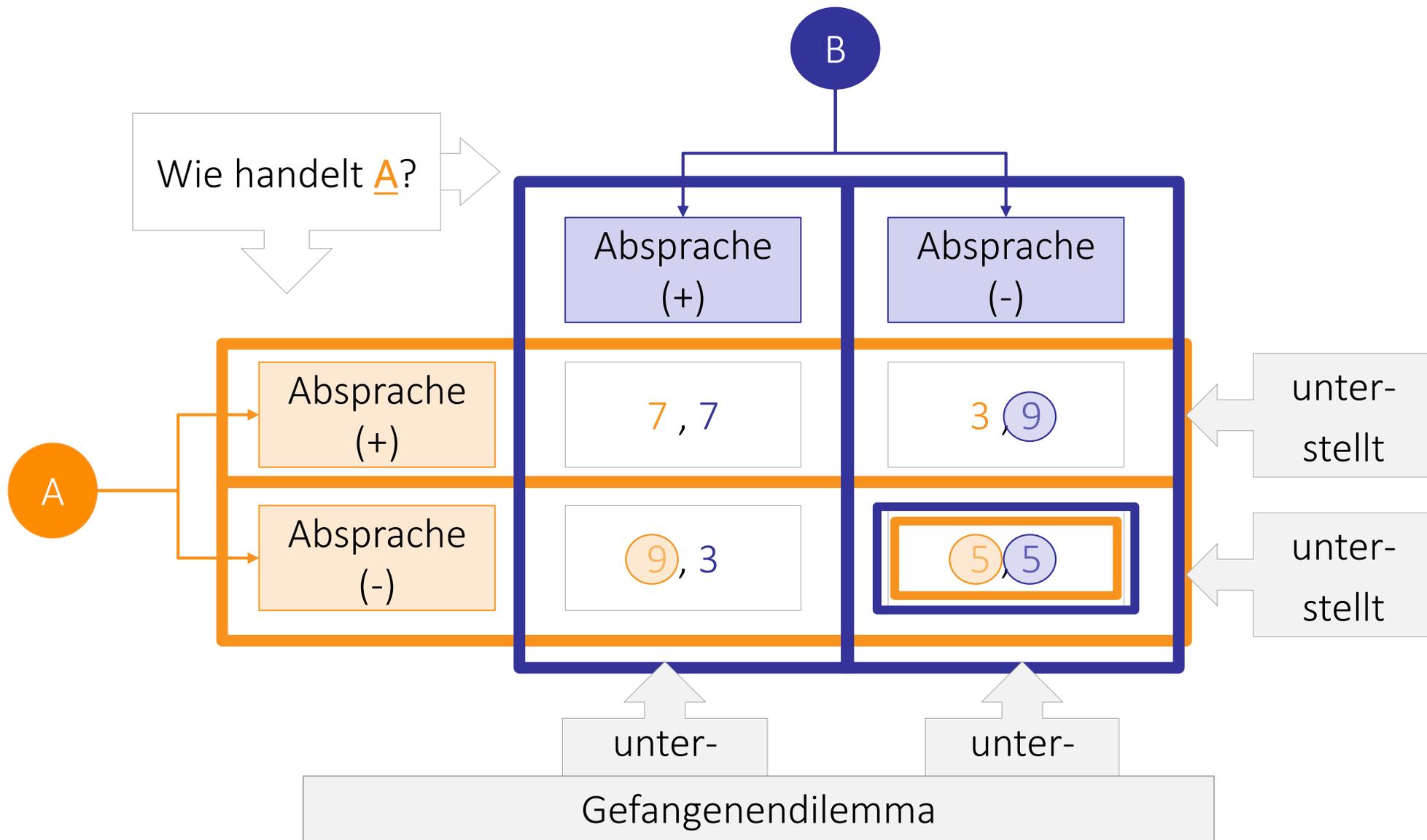
- Preis
- Produktmenge
- räumliche / zeitliche Tätigkeitsbegrenzung

Kartell niedrigerer Ordnung
(geringerer Schädlichkeit)

- Standardisierung von Produkten
- Standardisierung von Vertragsbedingungen

Warum sollte man überhaupt ein Kartell eingehen? (1)

- Organisation
- Preisbildung
- Wettbewerb
- Kartellrecht**
- Geschichte



Warum sollte man überhaupt ein Kartell eingehen? (2)

Organisation

Preisbildung

Wettbewerb

Kartellrecht

Geschichte

Innerer
Kartellzwang

z.B. soziale oder ökonomische Sanktionen

Äußerer
Kartellzwang

- Vorteile ggü. Außenseitern
- Abwehrmaßnahmen gg. Außenseiter

Begünstigende
Faktoren

- Geringe Zahl von Konkurrenten + hohe Zugangshürden
- Hohe Markttransparenz zwischen Beteiligten
- Geringe Transparenz für Abnehmer auf Folgestufen
- Homogenität bei Produkt und Kosten

Sind identische Preise immer problematisch?

Organisation

Preisbildung

Wettbewerb

Kartellrecht

Geschichte

Dienstag, 20. Januar 2015

Bundeskartellamt ermittelt: Illegale Preisabsprachen bei 1-Euro-Läden?

 Gefällt mir 101.963  Tweet



Bonn (dpo) - Das dürfte Rabattjägern nicht gefallen. Das Bundeskartellamt hat bundesweit gegen zahlreiche Betreiber von 1-Euro-Läden ein Ermittlungsverfahren eingeleitet. Der Verdacht: Die Ladenbesitzer sollen ihre Produkte alle zum selben festen Preis verkauft und sich so dem fairen Wettbewerb entzogen haben.

<http://www.der-postillon.com/2015/01/bundeskartellamt-ermittelt-illegale.html>

Wann liegt ein Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung vor?

Organisation

Preisbildung

Wettbewerb

Kartellrecht

Geschichte

Alles aus der digitalen Welt

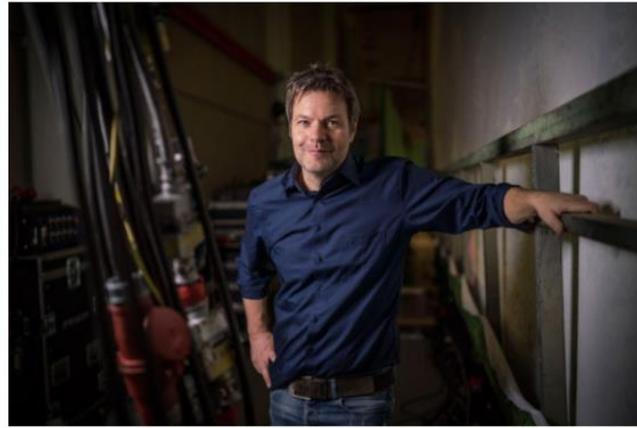
InfoDigital

SAT + KABEL, DIGITAL-TV, INTERNET-TV mit **INFOSAT**

[DIGITALE WELT](#) [DIGITAL-TV](#) [RADIO](#)

[AKTUELLE AUSGABE](#) [HEFTARCHIV](#) [SATFINDER](#) [FACHHÄNDLER](#)

INFODIGITAL > Digitale Welt > Internet



- © Foto: Dominik Butzmann -

DAUN, 03.04.2018 - 09:19 Uhr

DIGITALE WELT - INTERNET **Grünen-Chef Habeck: Mit Kartellrecht gegen Facebooks Datenmacht**

(dpa) - Grünen-Chef Robert Habeck will Internetriesen wie Facebook mit einem fortentwickelten Kartellrecht regulieren. Im digitalen Zeitalter müssten Markt- und Datenmacht zusammen gedacht werden, sagte der Parteivorsitzende der „Welt am Sonntag“ nach dem millionenfachen Missbrauch persönlicher Daten aus dem sozialen Netzwerk. „Daher braucht es Möglichkeiten, Internetgiganten zu entflechten.“

CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

Was ist mit geschlossenen Vertriebssystemen?

Organisation

Negative Aspekte

Positive Aspekte

Preisbildung

Künstliche Marktzutrittshürde

Anreiz der Folgestufe zu
Investitionen

Wettbewerb

Kartellrecht

Erweiterung von Marktmacht
auf Folgemärkte

Rationalisierungseffekte

Geschichte

Praktisch Zusammenschluss
mit Folgestufen

Stabilisierung auf der
Marktfolgestufe

Wann kommt ein Verdrängungswettbewerb überhaupt nur ernsthaft in Betracht?

Organisation

Preisbildung

Wettbewerb

Kartellrecht

Geschichte

Indiz: Preis unter kurzfristigen Grenzkosten
oder durchschnittlichen variablen Kosten

Ausn. z.B. Abverkauf, Produkteinführung,
mehrseitige Plattform, Folgeprodukte

Erfolgschance nur wenn

Höhere Finanzkraft als
Konkurrenten oder

Bessere Informationen
über Nachfrage oder
Kosten oder

Irrationalität einzelner,
von Eintretenden nicht
identifizierbarer
Marktteilnehmer

Wie funktioniert die Zusammenschlusskontrolle?

Organisation

Preisbildung

Wettbewerb

Kartellrecht

Geschichte



DER TAGESSPIEGEL

BERLIN WIRTSCHAFT SPORT KULTUR WELT MEINUNG MEDIEN WISSEN

Karriere - Immobilien - Finanzen - Stellenpuche - Köpfe - E-Mobility

Wirtschaft > EU-Kommission genehmigt Fusion: Bayer darf Monsanto übernehmen

EU-Kommission genehmigt Fusion UPDATE 21.03.2018 13:41 Uhr

Bayer darf Monsanto übernehmen

Bayer konnte die Bedenken der EU-Kommission gegen eine Übernahme des Monsanto-Konzerns ausräumen. Damit ist der Weg für eine Fusion frei. VON HEIKE JAHBERG



Der Bayer-Konzern bekommt von der EU grünes Licht für die Monsanto-Übernahme. Foto: AFP

Exkurs: Darf der Staat den Wettbewerb in der EU beeinflussen?

Organisation

Preisbildung

Wettbewerb

Kartellrecht

Geschichte

Handelshemmnisse (Art. 34, 45, 49, 56, 63 AEUV: Binnenmarkt)

Subventionen (Art. 107 AEUV: Beihilfeverbot)

Wie verhalten sich deutsches und Europäisches Kartellrecht zueinander?

Organisation

Preisbildung

Wettbewerb

Kartellrecht

Geschichte

Grundsatz:
Zweischrankentheorie

- Deutsches und europäisches Recht unabhängig voneinander anwendbar
- Praktisch: Die strengste Vorgabe setzt sich durch

Vorrang des
Europarechts

- Anwendungsvorrang (EuGH, Urteil vom 3.2.1969, Rs. 14/68 – *Walt Wilhelm*)
- Auch: Keine Bindung der Kommission an Entscheidungen nationaler Gerichte (EuGH, Urteil vom 14.12.2000, Rs. C-344/98 – *Masterfoods*)

Wie ist das Konkurrenzverhältnis heute geregelt? (1)

Artikel 3 VO 1/2003 – Verhältnis zwischen den Artikeln 81 und 82 des Vertrags und dem einzelstaatlichen Wettbewerbsrecht

- (1) ¹Wenden die Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten oder einzelstaatliche Gerichte das einzelstaatliche Wettbewerbsrecht auf Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen im Sinne des Artikels 81 Absatz 1 des Vertrags an, welche den Handel zwischen Mitgliedstaaten im Sinne dieser Bestimmung beeinträchtigen können, so **wenden sie auch Artikel 81 des Vertrags auf diese Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen an.** ²Wenden die Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten oder einzelstaatliche Gerichte das einzelstaatliche Wettbewerbsrecht auf nach Artikel 82 des Vertrags verbotene Missbräuche an, so **wenden sie auch Artikel 82 des Vertrags an.**

Wie ist das Konkurrenzverhältnis heute geregelt? (2)

Artikel 3 VO 1/2003 – Verhältnis zwischen den Artikeln 81 und 82 des Vertrags und dem einzelstaatlichen Wettbewerbsrecht

(2) ¹Die Anwendung des einzelstaatlichen Wettbewerbsrechts darf nicht zum Verbot von Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüssen von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen führen, welche den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen geeignet sind, aber den Wettbewerb im Sinne des Artikels 81 Absatz 1 des Vertrags nicht einschränken oder die Bedingungen des Artikels 81 Absatz 3 des Vertrags erfüllen oder durch eine Verordnung zur Anwendung von Artikel 81 Absatz 3 des Vertrags erfasst sind. ²Den Mitgliedstaaten wird durch diese Verordnung nicht verwehrt, in ihrem Hoheitsgebiet strengere innerstaatliche Vorschriften zur Unterbindung oder Ahndung einseitiger Handlungen von Unternehmen zu erlassen oder anzuwenden.

Organisation

Preisbildung

Wettbewerb

Kartellrecht

Geschichte

Wie ist das Konkurrenzverhältnis heute geregelt? (3)

Artikel 3 VO 1/2003 – Verhältnis zwischen den Artikeln 81 und 82 des Vertrags und dem einzelstaatlichen Wettbewerbsrecht

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten unbeschadet der allgemeinen Grundsätze und sonstigen Vorschriften des Gemeinschaftsrechts nicht, wenn die Wettbewerbsbehörden und Gerichte der Mitgliedstaaten einzelstaatliche Gesetze über die **Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen** anwenden, und stehen auch nicht der Anwendung von Bestimmungen des einzelstaatlichen Rechts entgegen, die **überwiegend ein von den Artikeln 81 und 82 des Vertrags abweichendes Ziel verfolgen**.

Organisation

Preisbildung

Wettbewerb

Kartellrecht

Geschichte

Wie ist das Konkurrenzverhältnis heute geregelt? (4)

Erwägungsgründe

(8) Dazu muss gewährleistet werden, dass die Anwendung innerstaatlichen Wettbewerbsrechts auf Vereinbarungen, Beschlüsse und abgestimmte Verhaltensweisen im Sinne von Artikel 81 Absatz 1 des Vertrags **nur dann zum Verbot solcher Vereinbarungen, Beschlüsse und abgestimmten Verhaltensweisen führen darf, wenn sie auch nach dem Wettbewerbsrecht der Gemeinschaft verboten sind.** ... Nach dieser Verordnung darf den Mitgliedstaaten nicht das Recht verwehrt werden, in ihrem Hoheitsgebiet **strengere innerstaatliche Wettbewerbsvorschriften zur Unterbindung oder Ahndung einseitiger Handlungen von Unternehmen** zu erlassen oder anzuwenden. Diese strengeren einzelstaatlichen Rechtsvorschriften können Bestimmungen zum Verbot oder zur Ahndung missbräuchlichen Verhaltens gegenüber wirtschaftlich abhängigen Unternehmen umfassen.

Organisation

Preisbildung

Wettbewerb

Kartellrecht

Geschichte

Wie verhalten sich deutsches und europäisches Kartellrecht zueinander?

Organisation

Preisbildung

Wettbewerb

Kartellrecht

Geschichte

Kartellverbot

- Grds. parallele Zuständigkeit
- Aber: Deutsches Kartellverbot durch europäisches umgrenzt (Art. 3 VO 1/2003 = § 22 GWB)

Missbrauchsaufsicht

- Grds. parallele Zuständigkeit
- Deutsches Recht darf strenger sein

Fusionskontrolle

- Schwellenwerte: Ausschließliche Zuständigkeit

Welche praktische Bedeutung hat das Kartellrecht?

Organisation

Preisbildung

Wettbewerb

Kartellrecht

Geschichte

Globale Wirtschaftspolitik

- „EU gegen Microsoft“
- „EU gegen Google“
- „EU gegen Facebook“

Einnahmequelle für den Staat und für Berater

Verbraucherschutz

Wer setzt das Kartellrecht in Deutschland durch?

§ 48 GWB – Zuständigkeit

- (2) ¹Weist eine Vorschrift dieses Gesetzes eine Zuständigkeit nicht einer bestimmten Kartellbehörde zu, so nimmt das Bundeskartellamt die in diesem Gesetz der Kartellbehörde übertragenen Aufgaben und Befugnisse wahr, wenn die Wirkung des wettbewerbsbeschränkenden oder diskriminierenden Verhaltens oder einer Wettbewerbsregel **über das Gebiet eines Landes hinausreicht**. ²In allen übrigen Fällen nimmt diese Aufgaben und Befugnisse die **nach Landesrecht zuständige oberste Landesbehörde** wahr.

Organisation

Preisbildung

Wettbewerb

Kartellrecht

Geschichte

Was ist das Bundeskartellamt?



Bundeskartellamt

Kaiser-Friedrich-Str. 16

53113 Bonn

Ca. 345 Mitarbeiter

Ca. 50% Juristen + 50% Ökonomen



Foto: Eckhard Henkel / [Wikimedia Commons](#) / [CC BY-SA 3.0 DE](#)

Organisation

Preisbildung

Wettbewerb

Kartellrecht

Geschichte

CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

Organisation

Preisbildung

Wettbewerb

Kartellrecht

Geschichte

5

Wie ist es zum heutigen Kartellrecht gekommen?

Seit wann gibt es eigentlich Kartellrecht?

Organisation

Preisbildung

Wettbewerb

Kartellrecht

Geschichte

Ursprünglich: Merkantilismus = staatliche Vollregulierung (kein freier Wettbewerb)

Gewerbefreiheit (ab 1806, 1869: § 1 der Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes)

Unlauteres Verhalten, Vernichtungswettbewerb

Kartelle als Kinder der Not (Depression 1873)

Wie entwickelte sich das US-amerikanische Kartellrecht?

Organisation

1890 - Sherman Act

- Demokratische Kontrolle wirtschaftlicher Macht

Preisbildung

1914 – Clayton Act

- Absprache zur Monopolisierung / Oligopolisierung

Wettbewerb

1914 – FTC-Act

- Schaffung einer Sonderbehörde, umfassende Zuständigkeit (Generalklausel)

Kartellrecht

1936 – Robinson-Patman Act

- Verschärfung des Diskriminierungsverbots

Geschichte

1950 – Celler-Kefauver Antimerger Act

- Ausweitung des Fusionsverbots

1976 – Hart-Scott-Rodino Improvements Act

- Anmeldung von Großfusionen

1980 ff.

- Reduktion der Eingriffe (Reagan / Chicago School)

Was verbietet der Sherman Act? (1)

15 U.S. Code § 1 - Trusts, etc., in restraint of trade illegal; penalty

Every contract, combination in the form of trust or otherwise, or conspiracy, in restraint of trade or commerce among the several States, or with foreign nations, is declared to be illegal. Every person who shall make any contract or engage in any combination or conspiracy hereby declared to be illegal shall be deemed guilty of a felony, and, on conviction thereof, shall be punished by fine not exceeding \$100,000,000 if a corporation, or, if any other person, \$1,000,000, or by imprisonment not exceeding 10 years, or by both said punishments, in the discretion of the court.

Organisation

Preisbildung

Wettbewerb

Kartellrecht

Geschichte

Was verbietet der Sherman Act? (2)**15 U.S. Code § 2 - Monopolizing trade a felony; penalty**

Every person who shall monopolize, or attempt to monopolize, or combine or conspire with any other person or persons, to monopolize any part of the trade or commerce among the several States, or with foreign nations, shall be deemed guilty of a felony, and, on conviction thereof, shall be punished by fine not exceeding \$100,000,000 if a corporation, or, if any other person, \$1,000,000, or by imprisonment not exceeding 10 years, or by both said punishments, in the discretion of the court.

Organisation

Preisbildung

Wettbewerb

Kartellrecht

Geschichte

Wie wurden Kartelle ursprünglich behandelt?

Organisation

Preisbildung

Wettbewerb

Kartellrecht

Geschichte

- Kartellbildung ist im Rahmen der **Vertragsfreiheit** grds. zulässig
- „Es verstößt nicht wider das Prinzip der Gewerbefreiheit, ... wenn sich Gewerbsgenossen zu dem in gutem Glauben verfolgten Zweck miteinander verbinden, einen **Gewerbszweig durch Schutz gegen die Entwertung seiner Erzeugnisse und die sonstigen aus Preisunterbietungen Einzelner hervorgehenden Nachteile lebensfähig zu erhalten.**“
- § 1 GewO gewährt Gewerbefreiheit nur gegen den Staat, nicht gegen Private
- Kartelle sind nicht schlechthin schädlich für das Gemeinwohl – wenn schon der Staat „durch Einführung von Schutzzöllen **auf die Steigerung der Preise gewisser Produkte**“ hinwirkt, kann man dies Privaten nicht versagen

Warum bezeichnete man Deutschland als das „Land der Kartelle“?

Organisation

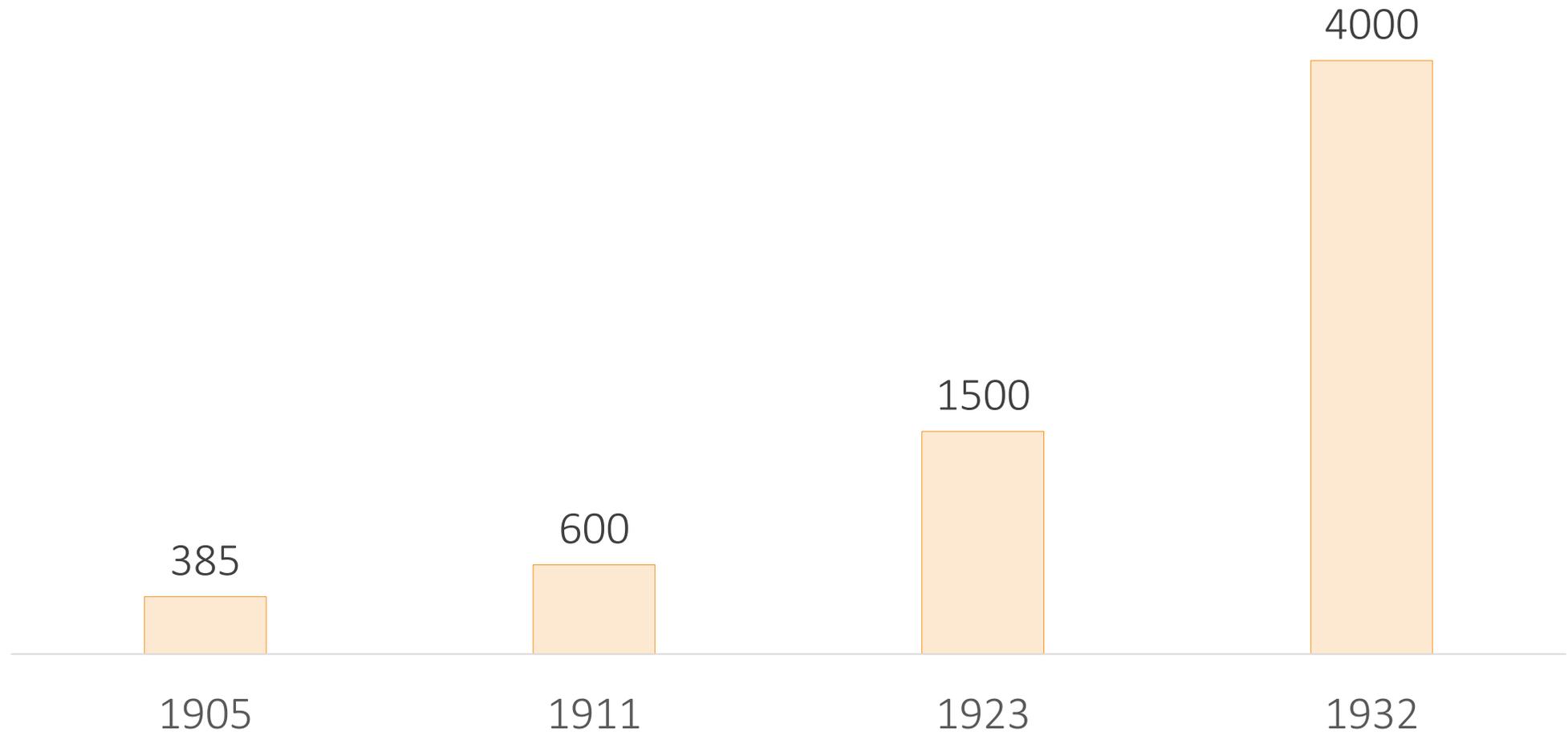
Preisbildung

Wettbewerb

Kartellrecht

Geschichte

Anzahl an Kartellen



Was regelte die Verordnung gegen Missbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen vom 2. November 1923? (1)

§ 1 – Verträge und Beschlüsse, welche Verpflichtungen über die Handhabung der Erzeugung oder des Absatzes, die Anwendung von Geschäftsbedingungen, die Art der Preisfestsetzung oder die Forderung von Preisen enthalten (Syndikate, Kartelle, Konventionen und ähnliche Abmachungen) bedürfen der schriftlichen Form.

§ 2 – Verträge und Beschlüsse der im § 1 bezeichneten Art, zu deren Bekräftigung das Ehrenwort oder eine ähnliche feierlicher Versicherung verlangt und gegeben worden ist, sind nichtig.

§ 3 – Verträge und Beschlüsse der im § 1 bezeichneten Art sind nichtig, wenn sie die Anrufung des Kartellgerichts (§ 11) ausschließen, erheblich erschweren oder die Wirksamkeit dieser Verordnung in anderer Weise vereiteln oder beeinträchtigen sollen.

Organisation

Preisbildung

Wettbewerb

Kartellrecht

Geschichte

Was regelte die Verordnung gegen Missbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen vom 2. November 1923? (2)

§ 4 – Gefährdet ein Vertrag oder Beschluss der im § 1 bezeichneten Art oder eine bestimmte Art seiner Durchführung die Gesamtwirtschaft oder das Gemeinwohl, so kann der Reichswirtschaftsminister

1. beim Kartellgerichte beantragen, dass der Vertrag oder Beschluss für nichtig erklärt oder die bestimmte Art seiner Durchführung untersagt wird (§ 7);
2. anordnen, dass jeder an dem Verträge oder Beschlüsse Beteiligte jederzeit fristlos den Vertrag kündigen oder von dem Beschlüsse zurücktreten kann;
3. Anordnen, dass ihm Abschrift aller zur Durchführung des Vertrages oder Beschlusses getroffenen Vereinbarungen und Verfügungen einzureichen ist und dass diese Maßnahmen erst nach Zugang der Abschrift in Kraft treten.

Organisation

Preisbildung

Wettbewerb

Kartellrecht

Geschichte

Was regelte die Verordnung gegen Missbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen vom 2. November 1923? (3)

Die Gesamtwirtschaft oder das Gemeinwohl ist insbesondere dann als gefährdet anzusehen, wenn in volkswirtschaftlich nicht gerechtfertigter Weise die Erzeugung oder der Absatz eingeschränkt, die Preise gesteigert oder hochgehalten oder im Falle wertbeständiger Preisstellung Aufschläge für Wagnisse (Risiken) eingerechnet werden oder wenn die wirtschaftliche Freiheit durch Sperren im Einkauf oder Verkauf oder durch Festsetzung unterschiedlicher Preise oder Bedingung unbillig beeinträchtigt wird.

Organisation

Preisbildung

Wettbewerb

Kartellrecht

Geschichte

Was regelte die Verordnung gegen Missbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen vom 2. November 1923? (4)

§ 8 – Verträge oder Beschlüsse der im § 1 bezeichneten Art kann jeder Beteiligte fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Als wichtiger Grund ist es immer anzusehen, wenn die wirtschaftliche Bewegungsfreiheit des Kündigenden, insbesondere bei der Erzeugung, dem Absatz oder der Preisgestaltung unbillig eingeschränkt wird.

Darüber, ob die Kündigung zulässig war, entscheidet im Streitfall das Kartellgericht auf Antrag eines Beteiligten. Der Antrag ist binnen zwei Wochen nach Zugang der Kündigung zu stellen. Wird der Antrag nicht innerhalb dieser Frist gestellt, so gilt die Kündigung als wirksam erfolgt.

Organisation

Preisbildung

Wettbewerb

Kartellrecht

Geschichte

Was regelte die Verordnung gegen Missbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen vom 2. November 1923? (5)

§ 10 – Sind Geschäftsbedingungen oder Arten der Preisfestsetzung von Unternehmungen oder von Zusammenschlüssen solcher (Trusts, Interessengemeinschaften, Syndikaten, Kartellen, Konventionen und ähnlichen Verbindungen) geeignet, unter Ausnutzung einer wirtschaftlichen Machtstellung die Gesamtwirtschaft oder das Gemeinwohl zu gefährden, so kann das Kartellgericht auf Antrag des Reichswirtschaftsministers allgemein aussprechen, das die benachteiligten Vertragsteile von allen Verträgen, die unter den beanstandeten Voraussetzungen abgeschlossen sind, zurücktreten können. ...

Das Rücktrittsrecht erlischt, wenn nicht der Rücktritt binnen zwei Wochen seit Bekanntmachung der Entscheidung erklärt wird.

Verträge, die nach Bekanntmachung der Entscheidung unter den beanstandeten Voraussetzungen abgeschlossen werden, sind insoweit nichtig.

Organisation

Preisbildung

Wettbewerb

Kartellrecht

Geschichte

Was regelte die Verordnung gegen Missbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen vom 2. November 1923? (6)

Organisation

Preisbildung

Wettbewerb

Kartellrecht

Geschichte

§ 17 – Wer sich über die auf dieser Verordnung beruhende Nichtigkeit eines Vertrags oder Beschlusses (§§ 1 bis 3, 7, 9 Abs. 3, § 10 Abs. 5, § 21) oder über die Bestimmungen des § 4 Abs. 1 Ziffer 3 oder der §§ 5, 9 Abs. 1 oder 2 bewusst hinwegsetzt, kann auf Antrag des Reichswirtschaftsministers vom Kartellgerichte mit einer Ordnungsstrafe bestraft werden. Die Ordnungsstrafe besteht in Geldstrafe, deren Höchstmaß unbeschränkt ist.

§ 18 – Wer es unternimmt, einen anderen in seinem geschäftlichen oder wirtschaftlichen Fortkommen zu schädigen, weil dieser von seinem Rechte nach § 4 Abs. 1 Ziff. 2, §§ 8, 10 Abs. 1 und 2 oder § 12 Abs. 3 S. 2 Gebrauch gemacht oder eine Anordnung oder die Einleitung eines Verfahrens nach §§ 4, 5, 7 bis 10, 15, 16 angeregt hat, oder in der Absicht, ihn von der Ausübung dieser Befugnisse abzuhalten, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe bestraft.

Worum ging es im „Benrather Tankstellenfall“? (1)

(RG, Urteil vom 18.12.1931 – Az. II 514/30, RGZ 134, 342)

Organisation

Preisbildung

Wettbewerb

Kartellrecht

Geschichte

T betrieb eine unabhängige Tankstelle in Benrath. Die Benzinlieferanten hatten eine Vereinbarung geschlossen, „um auf diese Weise die abträglichen Folgen gegenseitigen Wettbewerbs tunlichst einzuschränken...“. In Benrath verlangten A und die gebundenen Tankstellen 29 Pfennig pro Liter. In der Folge erhöhten die Lieferanten für ihre gebundenen Tankstellen die Preise auf 32 Pfennig. T blieb hingegen bei 29 Pfennig. Daraufhin wurde der Preis der Konkurrenz nur in Benrath auf 28 Pfennig gesenkt. In der Folge verlangten die Vertragstankstellen stets einen Pfennig weniger als T. Sie erklärten, dass sie T zwingen wollten, Preise in gleicher Höhe festzusetzen wie sie, da sein Verhalten eine schwere Schädigung ihrer Verkaufsorganisation darstelle. T meint dagegen, es ginge um seine wirtschaftliche Vernichtung, um so einen unbequemen Wettbewerber zu beseitigen. **Hat T einen Anspruch aus dem BGB auf Unterlassung des Unterbietens, soweit der Preis unter dem in anderen Orten verlangten Benzinpreis bleibt?**

Worum ging es im „Benrather Tankstellenfall“? (1) (RG, Urteil vom 18.12.1931 – Az. II 514/30, RGZ 134, 342)

Organisation

Preisbildung

Wettbewerb

Kartellrecht

Geschichte

Preisbindungen sind Zustände, die in der jetzigen Zeit der Verbände, Tarifverträge und dergl. **im deutschen Wirtschaftsleben im weitesten Umfang herrschen.** ... Heute, wo diese Zustände jedem am Geschäftsleben – sei es als Unternehmer, als Angestellter oder als Arbeiter – Beteiligten und weiten anderen Kreisen durchaus geläufig sind, **kommt niemand mehr auf den Gedanken, anzunehmen, daß die selbständige Stellung eines Kaufmanns vernichtet sei,** weil er in der Festsetzung der Preise durch Bestimmungen eines Syndikats, dem er angehört, oder in der Gestaltung der Löhne für seine Angestellten und Arbeiter durch Tarifverträge gebunden ist. ...

[Dem] deutschen Recht [ist] die Anschauung fremd ... , daß eine Preiskonvention mit dem **Ziel der Schaffung einer Monopolstellung durch Preiskampf** ohne weiteres sittenwidrig sei.

Worum ging es im „Benrather Tankstellenfall“? (2) (RG, Urteil vom 18.12.1931 – Az. II 514/30, RGZ 134, 342)

Organisation

Preisbildung

Wettbewerb

Kartellrecht

Geschichte

Das fortgesetzte planmäßige Preisunterbieten gegenüber dem Kläger geschah nach den Feststellungen des Berufungsgerichts **nicht im Rahmen eines Leistungswettbewerbs**. Es handelte sich also bei dem Vorgehen der Beklagten nicht um eine Beeinträchtigung des Klägers als ihres Mitbewerbers durch Führung eines Konkurrenzbetriebs, sondern um ein Verfahren, das dem Zwecke diene, seinen Gewerbebetrieb zu vernichten, weil er sich ihrem Verlangen nicht unterwarf, seine Preise, die keineswegs Schleuderpreise waren, sondern ihm bei seinen geringeren Geschäftsunkosten einen guten Gewinn ließen, ihren höheren Preisen anzugleichen. Danach liegt ein Fall schwersten Behinderungswettbewerbs vor.

Worum ging es im „Benrather Tankstellenfall“? (3)

(RG, Urteil vom 18.12.1931 – Az. II 514/30, RGZ 134, 342)

Organisation

Preisbildung

Wettbewerb

Kartellrecht

Geschichte

Ein solches Verhalten der Beklagten, die zunächst jedenfalls ganz offenkundig den Zweck verfolgten, den Gegner zu vernichten, weil er sich ihrer Forderung auf Anpassung an ihre höheren Preise nicht unterwarf, und die sich bei ihrer starken wirtschaftlichen Überlegenheit des den Erfolg binnen kurzen Zeit verbürgenden Kampfmittels **rücksichtslosen Preisunterbietens** bedienten, ist sittenwidrig, und zwar nicht nur wegen des **die Vernichtung des Gegners mit Sicherheit herbeiführenden Kampfmittels**, sondern ganz besonders auch wegen des klar zutage liegenden **Vernichtungszwecks**.

Wie ging man im Dritten Reich mit Kartellen um?

Gesetz über die Einrichtung von Zwangskartellen vom 15. Juli 1933

§ 1

(1) Der Reichswirtschaftsminister kann zum Zwecke der Marktregelung Unternehmungen zu Syndikaten, Kartellen, Konventionen oder ähnlichen Abmachungen zusammenschließen oder an bereits bestehende derartige Zusammenschlüsse von Unternehmungen anschließen, wenn der Zusammenschluß oder Anschluß unter Würdigung der Belange der Unternehmungen sowie der Gesamtwirtschaft und des Gemeinwohls geboten erscheint.

Organisation

Preisbildung

Wettbewerb

Kartellrecht

Geschichte

Und was passierte nach Ende des 2. Weltkriegs?

Mitteilung über die Dreimächtekonferenz von Berlin ("Potsdamer Abkommen") vom 2. August 1945

B. Wirtschaftliche Grundsätze ...

12. In praktisch kürzester Frist ist das deutsche Wirtschaftsleben zu dezentralisieren mit dem Ziel der Vernichtung der bestehenden übermäßigen Konzentration der Wirtschaftskraft, dargestellt insbesondere durch Kartelle, Syndikate, Trusts und andere Monopolvereinigungen.

Brit. Gesetz Nr. 56 vom
12. Februar 1947
"Prohibition of Excessive
Concentration of
German Economic
Power"

US Verordnung Nr. 78
vom 1. April 1947
"Prohibition of Excessive
Concentration of
German Economic
Power"

Franz. Verordnung Nr. 96
vom 9. Juni 1947

Wie entstand das GWB?

Organisation

Preisbildung

Wettbewerb

Kartellrecht

Geschichte



Sachverständigenausschuss – Josten-Entwurf
1949

Regierungsentwurf 1952

GWB 1957 – Inkrafttreten 1958

Ohne Fusionskontrolle

Bundesarchiv, B 145 Bild-F022484-0016 /
Engelbert Reineke / CC-BY-SA 3.0, CC BY-SA 3.0 de,
<https://commons.wikimedia.org/w/index.php?curid=5453037>

Wie begründete der Gesetzgeber das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)?

Organisation

Preisbildung

Wettbewerb

Kartellrecht

Geschichte

„Das Gesetz geht von der durch die wirtschaftswissenschaftliche Forschung erhärteten wirtschaftspolitischen Erfahrung aus, dass die Wettbewerbswirtschaft die **ökonomischste und zugleich demokratischste Form der Wirtschaftsordnung** ist und dass der Staat nur insoweit in den Marktablauf lenkend eingreifen soll, wie dies **zur Aufrechterhaltung des Marktmechanismus oder zur Überwachung derjenigen Märkte erforderlich ist, auf denen die Marktform des vollständigen Wettbewerbs nicht erreichbar ist...** Eine derart geordnete Wirtschaftsverfassung bildet **das wirtschaftspolitische Gegenstück zur politischen Demokratie**. Während deren Inhalt als das politische Mitbestimmungsrecht jedes Staatsbürgers anzusehen ist, stellt die Wettbewerbsordnung die **wirtschaftlichen Grundrechte der Freiheit der Arbeit und der Verbrauchswahl** sicher.“

Wie entwickelte sich das GWB?

Organisation	2. GWB-Novelle (1973)	Fusionskontrolle, Keine Preisbindung für Markenartikel, marktstarke Unternehmen
Preisbildung	4. GWB-Novelle (1980), 5. GWB-Novelle (1989)	Schutz von KMU
Wettbewerb		
Kartellrecht	6. GWB-Novelle (1998)	Teilweise Angleichung an Europarecht, Kartellvergaberecht
Geschichte	7. GWB-Novelle (2005)	Volle Angleichung des Kartellverbots an Europarecht
	8. GWB-Novelle (2013)	Zusammenschlusskontrolle (§§ 35 ff. GWB) an EU angepasst, Beherrschungsvermutung (§ 18 IV GWB)
	9. GWB-Novelle (2017)	Private Durchsetzung (Schadensersatz)

Was muss man zur Geschichte des Europäischen Kartellrechts wissen?

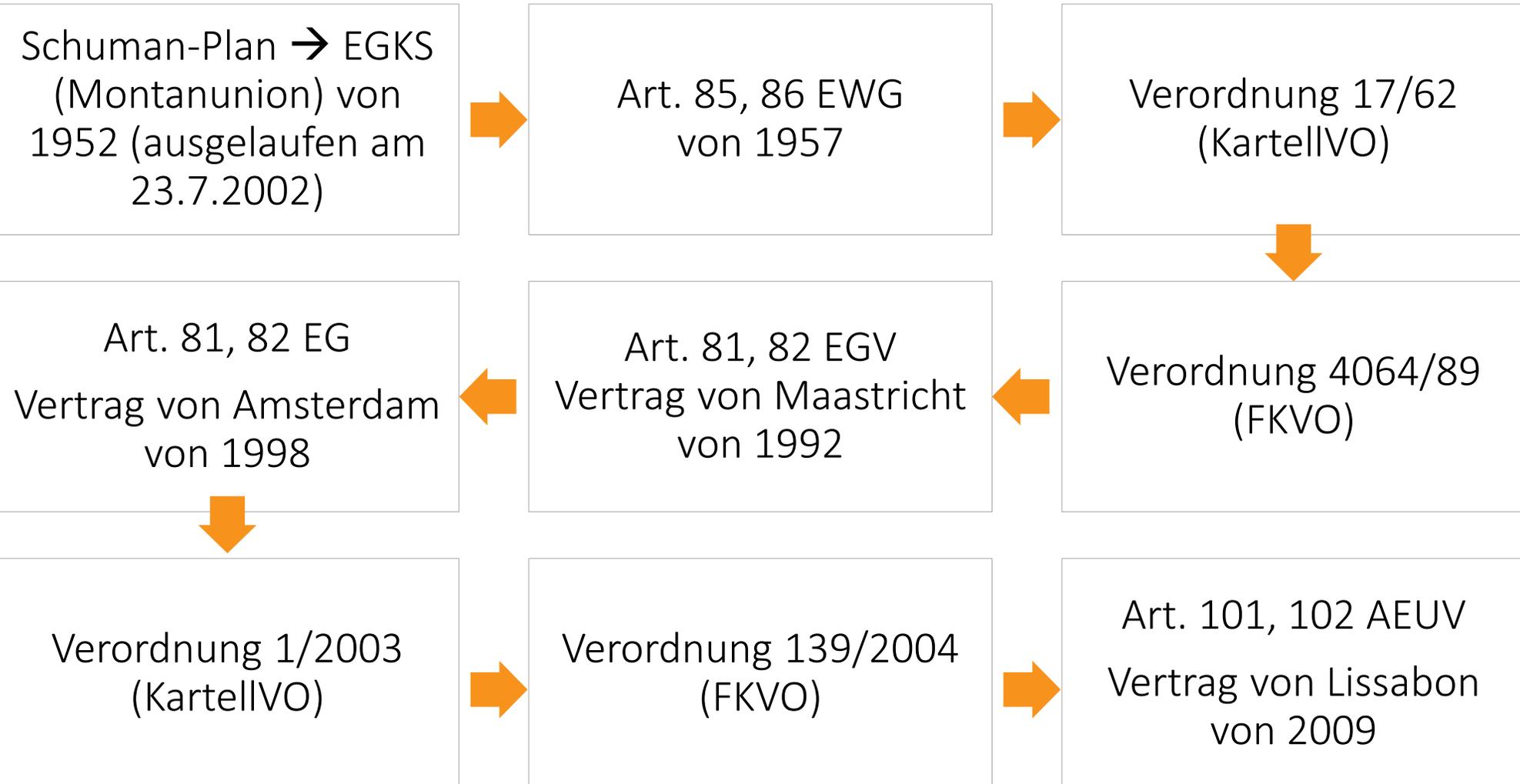
Organisation

Preisbildung

Wettbewerb

Kartellrecht

Geschichte



Woraus ergab sich der Wettbewerbsschutz als Ziel der EU?

Art. 3 EG

- (1) Die Tätigkeit der Gemeinschaft im Sinne des Artikels 2 umfaßt nach Maßgabe dieses Vertrags und der darin vorgesehenen Zeitfolge ...
- g) ein System, das den Wettbewerb innerhalb des Binnenmarkts vor Verfälschungen schützt;...
 - m) die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Industrie der Gemeinschaft;

Organisation

Preisbildung

Wettbewerb

Kartellrecht

Geschichte

Und wie sieht die jetzige Rechtslage aus?

Art. 3 EU

(3) ¹Die Union errichtet einen **Binnenmarkt**. ²Sie wirkt auf die nachhaltige Entwicklung Europas auf der Grundlage eines **ausgewogenen Wirtschaftswachstums** und von Preisstabilität, eine **in hohem Maße wettbewerbsfähige soziale Marktwirtschaft**, die auf Vollbeschäftigung und sozialen Fortschritt abzielt, sowie ein hohes Maß an Umweltschutz und Verbesserung der Umweltqualität hin. ³Sie fördert den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt.

Organisation

Preisbildung

Wettbewerb

Kartellrecht

Geschichte

Ist seit 2009 kein unverfälschter Wettbewerb mehr erforderlich?

Organisation

Protokoll (Nr.27) über den Binnenmarkt und den Wettbewerb

Preisbildung

Die Hohen Vertragsparteien –

Wettbewerb

unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der Binnenmarkt, wie er in Artikel 3 des Vertrags über die Europäische Union beschrieben wird, ein **System umfasst, das den Wettbewerb vor Verfälschungen schützt** -

Kartellrecht

sind übereingekommen, dass

Geschichte

für diese Zwecke **die Union** erforderlichenfalls nach den Bestimmungen der Verträge, einschließlich des Artikels 352 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, **tätig wird**.

CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

Dieses Protokoll wird dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügt.

Was ist die „Kartellverordnung“?

Weißbuch zur Modernisierung des europäischen Wettbewerbsrecht (1999)

Verordnung 1/2003

- Wegfall der Anmeldepflicht für Absprachen
- Legalausnahme statt Einzelfreistellung (ex post statt ex ante Kontrolle)
- Dezentralisierung der Freistellung (Kommission + nationale Behörden), Netzwerk

Organisation

Preisbildung

Wettbewerb

Kartellrecht

Geschichte

Was ist der „More Economic Approach“?

Vorrang effizienter Ergebnisse iSd Gesamtwohlfahrt (insb. Konsumentenwohlfahrt)

- Aber nicht: generelle Liberalisierung („Chicago School“)

„Effects based approach“ statt „Form based Approach“ – Vermeidung von

- Fehlern erster Ordnung (wettbewerbsschädliches Verhalten bleibt erlaubt)
- Fehlern zweiter Ordnung (wettbewerbsneutrales/-förderndes Verhalten wird verboten)

Ökonometrische Instrumente (insb. SSNIP-Test)

Organisation

Preisbildung

Wettbewerb

Kartellrecht

Geschichte

Wo findet man den „More Economic Approach“?

Organisation

Preisbildung

Wettbewerb

Kartellrecht

Geschichte

„Need for a more economics based approach“

Mitteilung der Kommission über die Anwendung der EG-Wettbewerbsregeln auf vertikale Beschränkungen, Abl. 1998 Nr. C 365/03

Fusionskontroll-
verordnung 2004

Gruppenfreistellungs-
verordnungen

Leitlinien

„SIEC-Test“

(erhebliche Behinderung
wirks. Wettbewerbs)